

# Verloren im Dickicht von Kausalität und Erfolgzurechnung

## Über „Alleinursachen“, „Mitursachen“, „Hinwegdenken“, „Hinzudenken“, „Risikorealisationen“ und „Unumkehrbarkeitszeitpunkte“ im Love Parade-Verfahren

Von Akad. Rat. a.Z. Dr. Thomas Grosse-Wilde, Bonn\*

### I. Einleitung

Es ist neuerdings Usus im strafrechtlichen Schrifttum, sich zu laufenden Verfahren, hinsichtlich derer teilweise noch nicht einmal die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen, zu äußern. Ein solcher Rechtsjournalismus soll hier nicht betrieben werden und daher bedarf eine Anmerkung zu einem Eröffnungsbeschluss eines Verfahrens, hinsichtlich dessen die zugrundeliegenden Tatsachen naturgemäß nicht feststehen, einer besonderen Begründung. Diese ist darin zu finden, dass sowohl der Nichteröffnungsbeschluss der 5. Großen Strafkammer des LG Duisburg<sup>1</sup> als auch der Eröffnungsbeschluss des OLG Düsseldorf<sup>2</sup> schon insofern definitive Fakten geschaffen haben, als nunmehr bis zum Ablauf der absoluten Verjährung im Juli 2020<sup>3</sup> nur noch drei Jahre Zeit für diesen Mammut-Prozess verbleiben, der den Tod von 21 Menschen und mindestens 652 Verletzten aufklären soll. Auch wenn sich in der Hauptverhandlung der vom OLG Düsseldorf bejahte hinreichende Tatverdacht nicht im Sinne einer Schuldüberzeugung verdichten und bestätigen wird, kann schon jetzt festgehalten werden, dass die 5. Strafkammer des Landgerichts Duisburg – durch ein fundamental falsches Verständnis von Kausalität und Erfolgzurechnung geleitet – das Verfahren auf unnötige Weise enorm verzögert hat. Der in der jüngeren Justizgeschichte wohl einmalige Vorgang, dass aufgrund eines solchen grundlegenden Missverständnisses basaler Kausalitäts- und Zurechnungsregeln nunmehr eine andere (bisher nicht eingearbeitete) Strafkammer gemäß der Ausnahmevorschrift des § 210 Abs. 3 S. 1 StPO für das Love Parade-Verfahren zuständig sein wird, verdeutlicht die Schwere der Fehler, die hier gemacht worden sind. Dabei wird sich herausstellen, dass die diesbezügliche h.M. im Straf- (und auch Delikts-) recht, namentlich die Logik der *conditio sine qua non*-Formel, hieran nicht ganz un- (wenn auch nicht allein) schuldig ist.

Gemeinhin wird im deutschsprachigen Schrifttum des Straf- wie Deliktsrechts in etwa Folgendes erzählt: Die Kausalität ist trivialerweise erfüllt. Alles ist *conditio sine qua non*. Entscheidend ist allein die Wertungsebene der (objektiven) Zurechnung. Komplizierte Kausalitätsfälle treten entwe-

der praktisch nicht auf – sind reine Lehrbuchkriminalität – und sofern Kausalzusammenhänge ausnahmsweise kompliziert und umstritten sind, haben die Juristen zu schweigen, da es sich allein um eine Frage der empirischen Wissenschaften handele. Sind diese empirischen Fragen von Experten einmal gelöst, ist die Kategorie der Kausalität für den Juristen uninteressant, entscheidend ist allein, wie etwas zu „bewerten“ ist, die Zurechnung habe sich von der „naturalistischen“ Kausalität vollkommen zu lösen.<sup>4</sup> Die empirischen Wissenschaften selbst bräuchten kein elaboriertes philosophisches Kausalitätskonzept, da sie wenigstens intuitiv schon die richtigen

<sup>4</sup> So schon *Roxin*, in: Barth (Hrsg.), Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag 3. Januar 1970, 1970, S. 133 (135 f.); *Freund*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, Vor § 13 Rn. 315: „Denn auch bei den Begehungsdelikten ist der naturalistische Kausalstrang als solcher kein tauglicher Vorwurfsgegenstand.“ *Kindhäuser*, ZIS 2016, 574 (575): „Denn es gibt in der Realität nichts Unbekanntes, was aus juristischer Sicht kausal zu erklären wäre. Dass ein als Erfolg zu bezeichnendes Ereignis eingetreten ist, steht gewöhnlich ebenso außer Zweifel, wie es sicher ist, dass die hierfür erforderlichen gesetzmäßigen Bedingungen erfüllt waren.“ *Ders.*, ZIS 2016, 574 (592): „Die spezifische Aufgabe der strafrechtlichen Kausalanalyse liegt nicht in der Beantwortung der Frage, warum ein bestimmter Erfolg eingetreten ist. Diese Frage ist von den empirischen Wissenschaften zu beantworten, und die jeweilige Antwort ist, ob bejahend oder verneinend, dem Strafrecht vorgegeben. Das spezifische Interesse des Strafrechts bezieht sich vielmehr auf die Bestimmung besonderer Bedingungen eines Erfolgs, nämlich solcher Verhaltensweisen, deren Alternative zu einem alternativen Geschehen mit einem alternativen Erfolg geführt hätte.“ *Rotsch*, in: M. Heinrich/Jäger u.a. (Hrsg.), Strafrecht als *Scientia Universalis*, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, S. 377 (386 f.); *Schünemann*, GA 1999, 207 (219); *Timpe*, JR 2017, 58. Für das Zivilrecht sehr einflussreich schon *v. Caemmerer*, Das Problem des Kausalzusammenhangs im Privatrecht, 1956, S. 12: „Es geht allein um Schutzzweck und Schutzzumfang der die Schadenshaftung begründenden Norm. Die Frage der Haftungsgrenzen ist daher durch die Entfaltung von Sinn und Tragweite dieser konkreten Norm zu lösen und nicht durch generelle Kausalitätsformeln.“ (*Hervorhebung im Original*); noch krasser *F. Kaufmann*, Logik und Rechtswissenschaft, 1922, S. 67 f.: „Damit scheidet die Kausalität in ihrer Gesamtheit [...] aus der rechtswissenschaftlichen Methode aus; die juristische Zurechnung ist als gänzlich unabhängig von der kausalen Zuordnung dargetan.“ Anders aber *ders.*, Die philosophischen Grundprobleme der Lehre von der Strafrechtsschuld, 1929, S. 81.

\* Ich bedanke mich bei den Herren Professoren *Henning Ernst Müller* und *Carl-Friedrich Stuckenberg* sowie Frau Professorin *Ingeborg Puppe* für wertvolle Anregungen und Hinweise.

<sup>1</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLa – 112 Js 23/11 – 5/14 = BeckRS 2016, 07540.

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16 = BeckRS 2017, 110244, abrufbar unter

[http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Loveparade/OLG-Duesseldorf\\_Beschluss-Loveparade-18-April-2017\\_anonymisierte-Fassung.pdf](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Loveparade/OLG-Duesseldorf_Beschluss-Loveparade-18-April-2017_anonymisierte-Fassung.pdf) (3.10.2017).

<sup>3</sup> §§ 78 Abs. 3 Nr. 4, 78c Abs. 3 S. 2 StGB.

Fragen nach Ursache-Wirkungsbeziehungen stellen würden<sup>5</sup> bzw. für fortgeschrittene Naturwissenschaften der Kausalbegriff überflüssig sei.<sup>6</sup>

Vielleicht wird der Love Parade-Fall, zusammen mit zwei anderen Fällen, mit denen sich der US-Supreme Court kürzlich beschäftigen musste,<sup>7</sup> aufzeigen, dass dieses Narrativ fundamental unzutreffend ist, dass also erstens komplizierte Kausalitätsfälle im Straf- und Deliktsrecht (und weit darüber hinaus<sup>8</sup>) sich wirklich ereignen und zweitens die Jurisprudenz unbedingt ein eigenes, robustes Konzept einer *Einzelursache* und einer Kausalanalyse bedarf, um auch nur ansatzweise konsistente Zurechnungsurteile fällen zu können. Dafür ist das Love Parade-Verfahren geradezu paradigmatisch, denn in Ermangelung eines konsistenten Begriffs der Einzelursache hat das LG falsche und teilweise sinnlose Fragen an den Gutachter gestellt, der die Personenströme und die Menschenverdichtung erklären sollte, die dieser naturgemäß nicht beantworten konnte, und ihm (dem Gutachter) nota bene vorgeworfen, er gehe von einem grundlegend falschen Kausalitätsverständnis aus.<sup>9</sup> Dieses Verfahren ist der plastische Beweis dafür, dass ein extremer „legal realism“, wonach Konzepte wie Kausalität, Zurechnung, Vorsatz und Fahrlässigkeit gar keinen eigenen *Sinn* haben, sondern allein funktional begriffen werden müssen, wie sie in der forensischen Praxis benutzt und bewiesen werden, in den bereits von *H.L.A. Hart* apostrophierten „nightmare“ eines Rechtsnihilismus und sich selbst ad absurdum führen,<sup>10</sup> da alle nur noch

aneinander vorbei reden: Ein Gericht weiß nicht, was bewiesen werden soll, und der Gutachter weiß nicht, was beweist.<sup>11</sup>

## II. Die tatsächlichen Grundlagen des hinreichenden Tatverdachts

Das OLG Düsseldorf geht in seinem den hinreichenden Tatverdacht bejahenden Beschluss u.a. von folgenden, grob zusammengefassten und teilweise vereinfachten Tatsachen aus:<sup>12</sup>

Die Love Parade für das Jahr 2010 sollte erstmals auf einem komplett umzäunten Gelände, nämlich demjenigen des ehemaligen Güterbahnhofs in Duisburg stattfinden. Der Veranstaltungsbeschreibung vom 28.5.2010 lag die Vorstellung zugrunde, dass der überwiegende Teil der Besucher (etwa 90 Prozent) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum nahe gelegenen Duisburger Hauptbahnhof anreisen würde. Als einziger regulärer Ein- und Ausgang des umzäunten Güterbahnhofs waren die östlichen und westlichen Öffnungen eines südlich gelegenen, ca. 400 m langen Tunnels der Karl-Lehr-Straße vorgesehen. Ankommende Besucher aus Richtung Düsseldorf/Mönchengladbach sollten durch die östliche Öffnung geleitet werden, ankommende aus dem Ruhrgebiet sollten durch die westliche Öffnung geschleust werden. Beiden Tunnelöffnungen im Osten und Westen sollten sog. Vereinzelnungsanlagen vorgelagert werden, die von der Veranstalterin betrieben und mit Ordnern besetzt werden sollten. Durch den Tunnel der Karl-Lehr-Straße sollten die Besucher in einem 90-Grad-Winkel über einen befestigten ansteigenden Weg (im Folgenden als östliche Rampe beziehungsweise Zu- und Abgangsrampe bezeichnet) auf das höher gelegene Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs gelangen. Diese Rampe, an deren Fuß sich die ankommenden Personenströme aus östlicher und westlicher Richtung vereinigen sollten, war an der schmalsten Stelle 18,28 Meter breit. Sie war jedoch am Veranstaltungstag nicht frei von Hindernissen. Vielmehr verengten genehmigungswidrige Zaunbauten die für die Veranstaltungsbesucher nutzbare Wegbreite auf 10,59 Meter.

<sup>5</sup> So etwa *Murmann*, JICJ 12 (2014), 283 (293).

<sup>6</sup> Vgl. schon *B. Russell*, Proceedings of the Aristotelian Society 13 (1912-13), 1; *E. Mach*, Erkenntnis und Irrtum, 1906, S. 277 ff.; und daran anschließend *F. Kaufmann* (Fn. 4 – Logik), S. 59: „In der modernen Physik jedoch hat der Begriff der Kausalität vollständig dem der Funktion Platz gemacht. Funktion aber ist nichts anderes als Zuordnung.“

<sup>7</sup> Siehe *Burrage v. United States*, 134 S. Ct. 881 (der Fall hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem klassischen Zofenfall *Traegers* – das Opfer konsumiert zwei Giftmengen, die zwei Feinde ihr in das Getränk gemischt haben, *ders.*, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 1904, S. 45 –, geht aber in seiner Komplexität darüber hinaus); *Paroline v. United States*, 134 S. Ct. 1710 (dieser Fall ist eine moderne Variante des *Traegerschen* Überschwemmungsfalles, *ders.* [a.a.O.], S. 41).

<sup>8</sup> Siehe zur neuerdings entbrannten Kausalitätsdiskussion im Sozialrecht *Spellbrink*, SGB 2017, 1; im Völkerstrafrecht *Murmann*, JICJ 12 (2014), 283 (293); *Stewart*, JICJ 10 (2012), 1189.

<sup>9</sup> Siehe LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLs – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 303 f., sowie medienwirksam in der Pressemitteilung des LG Duisburg v. 5.4.2016, S. 3 f.: „Dem Gutachten von Prof. Dr. Still liegt ein falscher Ursächlichkeitsbegriff zugrunde. Er vermengt die nach deutschem Recht zu unterscheidenden Kategorien der Kausalität einerseits und der Vorhersehbarkeit andererseits.“ Siehe hierzu noch nachfolgend in Fn. 167 und Fn. 171.

<sup>10</sup> *Hart*, Georgia Law Review 5 (1977), 769 (762 ff.); siehe zum legal realism im Kontext der Kausalität *Wright*, Iowa Law Review 73 (1988), 1001 (1007 ff.).

<sup>11</sup> Siehe näher *Grosse-Wilde*, in: Effer-Uhe/Hoven/Kempny/Rösinger (Hrsg.), Einheit der Prozessrechtswissenschaft?, 2016, S. 141 (149 ff.); *Puppe*, NSTZ 2012, 409 (412 f.); a.A. für die Kausalität *Volk*, NSTZ 1995, 390: „Wir sind es gewohnt, Begriff und Beweis zu trennen. Die Frage nach der richtigen Definition eines Tatbestandsmerkmals – was also z.B. eine Urkunde oder die Kausalität ‚ist‘ – wird anders behandelt als die Frage, wie man solche Merkmale beweist, die Tatumstände ‚feststellt‘. Diese Unterscheidung ist weder zwangsläufig noch selbstverständlich.“

<sup>12</sup> Die Beschreibung der Anknüpfungstatsachen für den hinreichenden Tatverdacht ist weitgehend dem OLG-Beschluss entnommen, vereinzelt wird auf Feststellungen im LG-Beschluss und allgemein zugängliche Quellen Bezug genommen; eine detaillierte Schilderung und Zeittafel findet sich bei *Helbing/Mukerji*, EPJ Data Science 2012, 1:7; abrufbar unter

<https://epjdatascience.springeropen.com/track/pdf/10.1140/epjds7?site=epjdatascience.springeropen.com> (3.10.2017).

Unmittelbar an das obere Ende der Rampe (sogenannter Rampenkopf) sollte die Fahrstrecke der sogenannten Floats angrenzen. Bei diesen handelt es sich um mit Musikanlagen versehene LKW, die Endlosschleifen über das höher gelegene Gelände fahren sollten. Abwandernde Besucher sollten über denselben Weg in entgegengesetzter Richtung ebenfalls über die östliche Rampe zu beiden Vereinzelungsanlagen, die insoweit eine gesonderte Öffnung vorsahen, geführt werden.

Der Zugang zu den Tunneleingängen West und Ost erfolgte zur Steuerung des Personenflusses durch sog. Vereinzelungsanlagen, die aus jeweils 16 nebeneinander montierten Durchlässen, die in Längsrichtung zur Straße aufgestellt wurden, bestanden. Durch Zaunbauten ergaben sich dort quer zur Straße Engstellen von ca. 5,90 Meter (Vereinzelungsanlage West) und ca. 3,00 Meter (Vereinzelungsanlage Ost). Die Veranstalterin erwartete eine Gesamtbesucherzahl von 485.000 Personen (zum Vergleich: Duisburg hatte zum 31.12.2010 ca. 488.000 Einwohner<sup>13</sup>), verteilt über einen Zeitraum von zwölf Stunden, wobei sie von einem ständigen „Kommen und Gehen“ der Besucher ausging. In der Öffentlichkeit wurden jedoch zu Werbezwecken, wie in den Jahren zuvor, deutlich höhere Besucherzahlen (eine Million, 1,5 Millionen etc.) kommuniziert, auch und gerade im Vorgang der Veranstaltung (um mehr Besucher anzulocken). Nach der erteilten baurechtlichen Genehmigung durfte die auf dem Veranstaltungsgelände zulässige Personenzahl zu keinem Zeitpunkt 250.000 Besucher übersteigen. Eine auch nur annähernd ungefähre Erfassung des tatsächlichen Besucherprofils am Veranstaltungstag, dem 24.7.2010, erfolgte jedoch nicht.

Bereits gegen 14.00 Uhr kam es zu einer stark erhöhten Auslastung der Westroute.<sup>14</sup> Daraufhin wurde der Besucherverkehr zunehmend auf die Ostroute umgeleitet.

Am Veranstaltungstag geriet der Besucherstrom ab etwa 14.30 Uhr am Kopf der östlichen Rampe ins Stocken, da die eintreffenden Besucher nicht auf das noch weitgehend leere Festgelände liefern, sondern in großer Zahl am Rampenkopf stehenblieben, um von dort die seit 14.00 Uhr vorbeifahrenden Floats zu betrachten. Bis etwa 15.15 Uhr stauten sich die Besucher lediglich am oberen Rampenkopf. Etwa ab diesem Zeitpunkt wuchs der Rückstau der Besucher am Rampenkopf so rasch an, dass die Menschenverdichtung bis 15.30 Uhr bereits die gesamte Rampenbreite sowie etwa ein Drittel der Rampenlänge ausfüllte. Ein Passieren des Rampenkopfes wurde nahezu unmöglich, der Personenfluss kam beinahe zum Erliegen und führte dazu, dass die Besucher alternative, irreguläre Zuwegungen auf das Veranstaltungsgelände (z.B. durch das Erklettern von Masten, Gerüsten und Mauern bzw. über die Böschung) suchten.<sup>15</sup>

Im Hinblick auf die fortlaufend vergrößernde Personenverdichtung auf der Rampe Ost, dort insbesondere im Bereich des Rampenkopfes, veranlasste ein Einsatzabschnittsleiter der Polizei, dass zunächst in den Tunneln jeweils eine Polizeikette errichtet wurde, um so den Druck von der Rampe Ost zu nehmen. Diese Polizeiketten wurden um 15.50 Uhr (Tunnel West) und 15.57 Uhr (Tunnel Ost) gebildet. Um 16.01 Uhr wurde dann eine dritte Polizeikette auf der Rampe Ost in Höhe der Engstelle von 10,59 Meter mit ca. 20 Polizeibeamten eingezogen, um zu verhindern, dass die rückströmenden Besucher den beiden anderen Polizeiketten im östlichen und westlichen Tunnelabschnitt in den Rücken liefen.<sup>16</sup>

Trotz der Umleitung der Besucherströme auf die Ostroute kam es an der Vereinzelungsanlage West zu einer stetigen Zunahme der wartenden Besucher, zweimal wurde diese Anlage vollständig geschlossen, nämlich gegen 15.10 Uhr für ca. zehn Minuten und sodann gegen 15.55 Uhr; die zweite Schließung stand in Zusammenhang mit der Errichtung der Polizeiketten in dem Tunnel und auf der Rampe Ost. Diese Sperrung sorgte für eine erhebliche Unruhe der wartenden Besucher, es kam zu einem Zaundurchbruch und das Ordnungspersonal wurde für das Halten jener Zäune benötigt, sodass die Schleusen nicht mehr besetzt waren und demzufolge Besucher unkontrolliert in den Tunnel der Karl-Lehr-Straße strömten. Da der Besucherstrom nicht mehr aufzuhalten war und die Vereinzelungsanlage West überrannt zu werden drohte, musste sie gegen 16.02 Uhr geöffnet und gegen 16.17 Uhr endgültig aufgegeben werden.<sup>17</sup>

Die Vereinzelungsanlage Ost wurde von 15.54 Uhr bis 15.57 Uhr geschlossen. Anschließend erfolgte eine Öffnung bis 15.59 Uhr. Sodann blieb die Sperrstelle bis 16.08 Uhr geschlossen, danach erfolgte eine regelmäßige Intervallöffnung und Schließung der Anlage im Abstand von etwa fünf Minuten. Ein Überrennen dieses Eingangssystems fand nicht statt.<sup>18</sup>

Gegen 16.20 Uhr musste die Polizeikette im westlichen Tunnel aufgrund der stetig anwachsenden Menschenmenge und dem damit verbundenen Druck aufgelöst werden, um die Beamten nicht selbst in Gefahr zu bringen, diese mussten zur Seite springen, um von der Menge nicht überrannt zu werden. Die Polizeikette im östlichen Tunnel war ebenfalls dem zunehmenden Druck der Menschenmassen ausgesetzt und wurde gegen 16.14 Uhr durchbrochen.<sup>19</sup> Im Hinblick auf die sich nach der Aufgabe der beiden Polizeiketten in den Tunneln Ost und West aufstauende Menschenmenge an der dritten Polizeikette auf der Rampe Ost (an der Engstelle) wurde diese ebenfalls aufgegeben.

Am unteren Bereich der Rampe Ost befand sich eine sehr schmale Treppe, mit der man vom Rampengrund auf die

<sup>13</sup> Siehe:

[https://www.duisburg.de/vv/medien/dez\\_i/Einwohner\\_nach\\_Deutschen\\_und\\_Auslaendern\\_am\\_31122010.pdf](https://www.duisburg.de/vv/medien/dez_i/Einwohner_nach_Deutschen_und_Auslaendern_am_31122010.pdf).

<sup>14</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 93

<sup>15</sup> Siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 63 f. (mit Verweis auf die Anklageschrift).

<sup>16</sup> Siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 77 f.

<sup>17</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 93 f.

<sup>18</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 97, 105 f.

<sup>19</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 97 f.

höhere Ebene zum Veranstaltungsgelände gelangen konnte (sog. Stellwerkstreppe). Diese war allerdings zunächst gesperrt. Durch das Streben zur Treppe erhöhte die immer größer werdende Menschenmenge den Druck, ohne die Lage vor und hinter sich einschätzen zu können. Treppe und Lichttürme (Alugitterrohtürme) führten auf die höhere Ebene und erschienen als einzige Fluchtmöglichkeit. Viele Menschen erklimmen, um ihr Leben fürchtend, Treppe und Lichttürme, durch den enormen Druck bildete sich eine „Menschenverdichtung“ bzw. ein „Menschenberg“ am Fuße der Stellwerkstreppe, Menschen kippten um und lagen vielfach übereinander, 21 Menschen erlitten aufgrund massiver Brustkompressionen den Erstickungstod.<sup>20</sup> Alle Toten wurden zwischen der Stellwerkstreppe und dem westlichen Tunnelausgang der Karl-Lehr-Straße gefunden. Zu den Todesfällen kam es zwischen 16.45 Uhr und 17.15 Uhr.<sup>21</sup>

### III. Anklagevorwürfe

Die Staatsanwaltschaft wirft nach ihrem Ermittlungsergebnis vier Mitarbeitern der Veranstalterin vor, das geplante Zu- und Ausgangssystem fehlerhaft geplant zu haben, das die erwarteten und am Veranstaltungstag eingetroffenen Besucher nicht sicher bewältigen könne, und daher ein hinreichender Tatverdacht wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung gegeben sei. Zur Durchführung der Love Parade war eine Nutzungsänderungsgenehmigung für das Veranstaltungsgelände erforderlich, drei Bediensteten der Stadt Duisburg wird daher zur Last gelegt, die Genehmigung erteilt zu haben, obwohl sie hätten erkennen müssen, dass die Veranstaltung wegen schwerwiegender Planungsfehler Leben und Gesundheit der Besucher gefährden würde und deshalb nicht genehmigungsfähig war und zudem am Veranstaltungstag notwendige Kontrollen der baulichen Anlagen nicht überwacht zu haben.

Ferner sind drei städtische Bedienstete in leitender Funktion angeklagt. Ihnen wirft die Staatsanwaltschaft vor, es unterlassen zu haben, das Genehmigungsverfahren pflichtgemäß zu überwachen.

Allen zehn Angeschuldigten wird zur Last gelegt, dass die Rampe Ost am Veranstaltungstag durch irreguläre Zaunbauten bis auf 10,59 Meter verengt war. Die Mitarbeiter der Veranstalterin hätten nicht dafür gesorgt, dass diese entfernt werden, obwohl dieser Bereich nach der Genehmigung frei von Hindernissen zu halten war. Die städtischen Bediensteten hätten es unterlassen, die Vorgaben der Genehmigung am Veranstaltungstag zu kontrollieren bzw. die Kontrolle zu veranlassen.

Polizeibeamte wurden nicht angeklagt, vielmehr wurden alle Ermittlungsverfahren gegen sie eingestellt.<sup>22</sup>

<sup>20</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 151 f.

<sup>21</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 20.

<sup>22</sup> Ob allesamt nach § 170 Abs. 2 StPO oder §§ 153, 153a StPO, ist unklar.

### IV. Problemaufriss – zu den Kausal- und Zurechnungsproblemen des Falles

Dieser vereinfachte, grob skizzierte Sachverhalt deutet darauf hin, wo die tatsächlichen und normativen Probleme des Falles liegen:

Wir haben es mit diversen Personen(-gruppen) zu tun, die in die Planung und Durchführung der Veranstaltung involviert waren (Angestellte des Veranstalters, Mitarbeiter der Stadt Duisburg, Ordner, Landes- und Bundespolizisten, Feuerwehr usw.) und mit Abertausenden von Besuchern, deren Verhalten es bis zu den Rechtsguttschäden zu erklären gilt. Um eine mögliche Kausalkette von der Planung und Genehmigung bis zu den Todes- und Verletzungsfällen zu knüpfen, sind diverse Ingredienzien vonnöten – institutionelle Tatsachen in Form der Planung und Genehmigung, die als mögliche Handlungsgründe für den tatsächlichen Ablauf am Veranstaltungstag in Betracht kommen, nicht beachtete Sorgfaltspflichten, ggfs. psychische Sachverhalte als Ursachen (Panik, Verwirrung bei Besuchern wie ggfs. anderen Akteuren wie den Polizisten usw.), (Re-)Aktionen von Menschenmassen, die sich ggfs. einer Naturkausalität wie derjenigen von Wassermassen annähern, und schließlich klassische Naturkausalität – das einzige, was offensichtlich feststeht, sind die Todes- und Verletzungsursachen am Ende der (möglichen) Kausalkette, nämlich der Erstickungstod durch massive Brustkompressionen und sonstige Verletzungsbilder, die sich aufgrund des Menschenberges, also des Gewichts der mehrfach übereinander liegenden Menschen einfach erklären lassen. Die verschiedenen genannten Relata der Kausalbeziehung sind für das Recht keineswegs neu, sie werden allerdings zumeist isoliert als Problem diskutiert (etwa: psychische Kausalität bei der Anstiftung/Nötigung/Betrug etc., institutionelle Tatsachen bei Gremienentscheidungen), seltener kumuliert in einem einzigen Fall.<sup>23</sup> Entscheidend ist zudem, welche spezifischen Sorgfaltspflichtverletzungen man den jeweiligen Beteiligten vorwerfen kann und ob gerade diejenigen Tatsachen, die einen Sorgfaltspflichtverstoß begründen, zur Erklärung der eingetretenen Schäden gebraucht werden, was von der h.L. dahingehend umschrieben wird, ob sich ein Sorgfaltspflichtverstoß im Erfolg „ausgewirkt“ hat, also ein sog. „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“ zwischen beiden besteht.

<sup>23</sup> In der Lederspray-Entscheidung BGHSt 37, 306 kulminierten allerdings mehrere Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme, nämlich dasjenige von Gremienentscheidungen, also institutionellen Tatsachen, der Rückrufproblematik, also psychischer Kausalität und rechtlicher Pflichten als Zurechnungsgrundlage, sowie strittiger Naturkausalität, siehe näher *Puppe*, Strafrecht, Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 3. Aufl. 2016, § 2 Rn. 9 ff.; 14 ff.; 27 ff.; sowie *Hilgendorf*, in: Heinrich/Hilgendorf/Mitsch/Sternberg-Lieben (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 18. September 2004, 2004, S. 33 (34).

## V. Der ominöse „Unumkehrbarkeitszeitpunkt“ und die Unterscheidung von notwendigen und hinreichenden Bedingungen

Begeben wir uns also in das Dornengestrüpp von Kausalität und objektiver Zurechnung.<sup>24</sup> Zentral für die Ablehnung der Eröffnung der Hauptverhandlung ist folgende Argumentation der 5. Großen Strafkammer des LG Duisburg, die ihrerseits auf die (nicht veröffentlichte) Anklageschrift der Staatsanwaltschaft verweist, S. 38 f.:

„Die in der Anklageschrift erfolgte Beschreibung des Geschehensablaufs sowie die Annahme der Kausalität bzw. der Realisierung der Sorgfaltspflichtverletzungen im konkreten Taterfolg beruhen wesentlich (jedenfalls) auf zwei durch die Anklage selbst als notwendig und unverzichtbar dargestellten tatsächlichen Umständen, nämlich dass zum einen die Besucherströme (mindestens jedenfalls im Wesentlichen) tatsächlich am 24.7.2010 entsprechend den von der Anklage als Planung angenommenen Besucherstromzahlen eingetroffen sind sowie dass zum anderen das Unglücksgeschehen ab 16.02 Uhr (bzw. ‚wahrscheinlich bereits gegen 15.30 Uhr‘) nicht mehr zu verhindern war (im Folgenden als ‚Unumkehrbarkeitszeitpunkt‘ bezeichnet).“

Dieser den unbefangenen Leser stutzig machende, angeblich für eine Kausalität der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen essentielle „Unumkehrbarkeitszeitpunkt“ wird an anderer Stelle wie folgt erläutert, S. 332 f.:

„Unumkehrbarkeitszeitpunkt [...]. In der Anklage wird zudem als tatsächlicher Zeitpunkt, ab dem das Unglücksgeschehen nicht mehr zu verhindern gewesen sei, 16.02 Uhr (bzw. ‚wahrscheinlich bereits gegen 15.30 Uhr‘) genannt. Daraus wird weiter gefolgert, dass ab diesem ‚Unumkehrbarkeitszeitpunkt‘ ein Eingreifen Dritter in den Kausalverlauf, insbesondere in Form der Errichtung von Polizeiketten sowie von Maßnahmen an den Vereinzelungsanlagen, das Geschehen nicht (mehr) strafbarkeitsrelevant beeinflussen konnte, d.h. es auf die konkrete ‚Menschenverdichtung‘ am Fuß der Stellwerkstreppe zwischen 16.30 Uhr und 17.15 Uhr keinen Einfluss hatte, weil es ab diesem Zeitpunkt ohnehin zu ‚vergleichbaren Personenverdichtungen mit vergleichbaren Folgen‘ (S. 496 der Anklageschrift, Bl. 36860 HA) gekommen wäre und auch eine ‚objektive Zurechnung des Taterfolges [...] nicht durch das Dazwischentreten Dritter‘ entfällt (S. 493 der Anklageschrift, Bl. 36857 HA).“

Hiernach zitiert das LG Duisburg wörtlich einen Teil der Anklageschrift, der sich tatsächlich so liest, als ob für den Kausalzusammenhang zwischen einer Sorgfaltspflichtverletzung und dem tatbestandsmäßigen Erfolg erforderlich sei, dass diese Sorgfaltspflichtverletzung selbst ohne weitere Handlungen Dritter den Erfolg „unumkehrbar“ determinieren müsse.<sup>25</sup> Selbstredend ist ein solcher Nachweis im Love Pa-

rade-Verfahren (wie bei dem Gros von Fahrlässigkeitstaten überhaupt, insbesondere denjenigen im Straßenverkehr<sup>26</sup>) niemals zu führen,<sup>27</sup> daher sei eine Eröffnung der Hauptverhandlung abzulehnen, S. 46:

„Ferner fehlt es hinsichtlich der Frage der Kausalität bzw. Realisierung der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen im konkreten Taterfolg – unabhängig von der Unverwertbarkeit sowie fehlenden inhaltlichen Tragfähigkeit der diesbezüglichen Ausführungen des Prof. Dr. T – bereits an einem Beleg wesentlicher in der Anklageschrift hierzu behaupteter Umstände durch das Ermittlungsergebnis. So ergibt sich aus dem Ermittlungsergebnis insbesondere – entgegen den Behauptungen der Anklage – nicht, dass

- bereits um 16.02 Uhr (bzw. ‚wahrscheinlich bereits gegen 15.30 Uhr‘) der weitere Ursachenverlauf unumkehrbar war mit der Folge, ‚dass die zu diesem Zeitpunkt eingetreten[e] endgültige Überlastung des Zu- und Abgangssystems zu einer Personenverdichtung in dem später tatsächlich eingetretenen Ausmaß führte‘,
- die Polizeiketten keinen Einfluss auf das Entstehen der ‚Menschenverdichtung‘ hatten,
- die prognostizierten Besucherströme jedenfalls zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr unter keinen Umständen sicher auf das Gelände geführt werden konnten.“

„Unumkehrbar“ ist ein Zustand für einen späteren Schaden nur dann, wenn er selbst hinreichend und zwangsläufig für eben diesen Schaden ist in dem Sinne, dass es keiner weiteren menschlichen Handlungen bedarf, damit dieser Schaden sich verwirklicht und darüber hinaus sogar (!) nicht mehr revoziert werden kann, d.h. es gibt keinerlei mögliche störende Bedingung, die den Erfolgseintritt noch verhindern kann.

Anklageschrift findet oder es sich nur um ein Missverständnis handelt, kann hier nicht aufgeklärt werden, da diese nicht vollständig veröffentlicht worden ist. Offenbar ist die Staatsanwaltschaft jedenfalls inzwischen nicht mehr der Ansicht, dass es einer solchen Unumkehrbarkeit bedarf, schließlich hat sie (und 40 Nebenkläger) erfolgreich Beschwerde gegen die Nichteröffnung der Hauptverhandlung gem. § 210 Abs. 2 StPO eingelegt.

<sup>26</sup> Dazu sogleich.

<sup>27</sup> Dementsprechend hält das LG Duisburg den Tatnachweis der Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzungen für aussichtslos, LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 26: „Es handelt sich nach derzeitigem Ermittlungsstand [...] um einen erkennbar aussichtslosen Fall, der so keine Grundlage für eine Eröffnung des Hauptverfahrens bietet.“ Diese Ausführungen, verbunden mit den massiven Fehlern, die dem LG Duisburg unterlaufen sind, haben das OLG Düsseldorf bewogen, von der Ausnahmvorschrift des § 210 Abs. 3 S. 1 StPO Gebrauch zu machen und die Hauptverhandlung nunmehr vor einer anderen Strafkammer zu eröffnen, siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 229.

<sup>24</sup> Vgl. zur Metapher der Kausalität als Dornbusch (seinerseits bezugnehmend auf *Karl Llewellyns* berühmtes juristisches Einführungslehrbuch „The Bramble Bush“) *Wright*, Iowa Law Review 73 (1987), 1001; *ders.*, Vanderbilt Law Review 54 (2001), 1071.

<sup>25</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 333. Ob sich diese Annahme wirklich in der

Eine solche Voraussetzung eines „point of no return“ für die Ursächlichkeit einer menschlichen Handlung für eine Rechtsverletzung ist, soweit erkennbar, bisher nirgends in der straf- oder zivilrechtlichen Rechtsprechung vertreten worden,<sup>28</sup> weder national noch international,<sup>29</sup> und sie ist viel zu strikt, wie jedermann sofort (!) einleuchten müsste:

So ist etwa das (vorsätzliche oder fahrlässige) Entfachen eines Feuers selbst keine unumkehrbare Bedingung für das spätere Verbrennen des Schlafenden in dessen 2.000 Meter entferntem Haus, solange die Windrichtung nicht endgültig feststeht (und nicht dieser oder ein Dritter das Feuer bemerkt und löscht usw.).<sup>30</sup> Ebenso wenig ist es vonnöten, dass eine menschliche Handlung alleine einen Zustand als Zwischenerfolg verursacht, der selbst hinreichend und streng determiniert für die Rechtsgutsverletzung ist. Das LG Duisburg stellt indes mehrmals darauf ab, dass die Entwicklungen am Veranstaltungstag „planerisch determiniert“ gewesen sein müssten, um als durch die Planung und Genehmigung verursacht angesehen werden zu können.<sup>31</sup> Fahre ich zu schnell im Straßenverkehr und verliere auf nasser Fahrbahn die Kontrolle über mein Fahrzeug, so steht bis eine juristische Sekunde (oder weniger) vor dem Zusammenprall mit einem anderen Fahrzeug nicht fest, ob es zu einer Kollision kommt oder ob der entgegenkommende Fahrzeugführer zufällig schneller oder langsamer fährt, um so der Kollision zu entgehen, oder ob er mir durch hervorragende Fahrfertigkeiten à la Michael Schumacher noch ausweichen kann. Zum Zeitpunkt der Täterhandlung im Straßenverkehr ist das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer mangels strikter Kausalgesetze für menschliche Handlungen und unterschiedlicher menschlicher Fähigkeiten also noch gar determiniert. Trotzdem nimmt

niemand Anstoß daran, Fahrlässigkeitstaten mit mehreren Beteiligten dem oder den jeweils sorgfaltswidrig Handelnden zuzurechnen,<sup>32</sup> sie machen vielmehr den Kernbestand der straf- und deliktsrechtlichen Fahrlässigkeitshaftung aus.

Eine, auch nur *ceteris paribus* (das heißt im Verein mit einem kausalen Feld, das keine weiteren Handlungen anderer Beteiligten, seien es [Neben-]Täter oder das Opfer selbst enthält) hinreichende Bedingung als Einzelursache zu verlangen, ist also viel zu streng. Eine materielle Begründung, warum es eines solchen „Unumkehrbarkeitszeitpunktes“ für die Kausalität eines Planungs-, Genehmigungs- oder Durchführungsfehlers einer Großveranstaltung für einen Schaden bedarf, gibt das LG Duisburg leider nicht an. Es zitiert vielmehr abstrakt die ständige Rechtsprechung zur tradierten *conditio sine qua non*-Formel<sup>33</sup> und missversteht sie damit grundlegend:

Diese verlangt bekanntermaßen „lediglich“, dass eine Bedingung *notwendig* für einen Rechtsgutsschaden ist. Eine notwendige Bedingung ist zwar insofern logisch „stärker“ gegenüber einer hinreichenden, als ihre Negation ihrerseits eine hinreichende Bedingung für die Negation des Erfolges ist (die bekannte „kindliche“ Formel<sup>34</sup> des Hinwegdenkens der Bedingung und Entfallen des Erfolges), was für die Negation einer hinreichenden Bedingung nicht zutreffen muss (weil es etwaige weitere hinreichende Bedingungen geben kann – es gibt bspw. unendlich viele Methoden, einen Menschen ums Leben zu bringen). Die Erfüllung einer notwendigen Bedingung erlaubt aber ihrerseits anders als eine hinreichende *nicht* den zwingenden Schluss auf die Folge, da weitere notwendige Bedingungen erfüllt sein müssen, um erst zusammen eine hinreichende Bedingung zu instantiieren.

<sup>28</sup> Einzig bei *Dencker*, Kausalität und Gesamttat, 1996, S. 27, gibt es den irreführenden Hinweis, die *conditio sine qua non*-Formel beziehe sich auf *ceteris paribus* zugleich hinreichenden und notwendigen Bedingungen, was nach *Kindhäuser*, ZIS 2016, 574 (580 in Fn. 36) „offenkundig jeder Grundlage in Rechtsprechung und Literatur entbehrt.“

<sup>29</sup> Siehe zum Rechtskreis des common law *Wright*, California Law Review 73 (1985), 1735 (1792): „the independent-sufficiency requirement is not followed by the courts.“ Selbstverständlich ist jede hinreichende Bedingung eine Ursache, wie es etwa das Restatement (Third) of Torts: Liability for Physical Harm’s Chapter Five (Factual Cause) des American Law Institute in § 27 betont, allerdings gilt dies auch bereits für jede notwendige Bedingung, ebendort § 26.

<sup>30</sup> Insofern ist ein Unumkehrbarkeitszeitpunkt sogar „strenger“ als ein beendeter Versuch, da hier der Täter lediglich – allerdings aus seiner Sicht – alles Erforderliche im Sinne einer hinreichenden Bedingung getan haben muss, um den Erfolg zu verursachen (siehe nur *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 47. Aufl. 2017, Rn. 893); nicht vonnöten ist dagegen, dass der Täter glaubt, den beendeten Versuch nicht mehr revozieren zu können (also von vornherein zu meinen, eine Erfolgsverhinderung i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB sei ausgeschlossen).

<sup>31</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 153, 423.

<sup>32</sup> Siehe näher *Puppe*, ZStW 95 (1983), 287 (293 ff.). Gerade im Straßenverkehr liegt es häufig so, dass erst mehrere Sorgfaltspflichtverletzungen zusammen eine hinreichende Bedingung für die Schädigung eines Dritten konstituieren (klassischerweise als kumulative Kausalität bezeichnet), etwa wenn Fahrer 1 auf einem Parkplatz zu schnell fährt und Fahrer 2 beim Rückwärtsfahren nicht aufpasst und es erst durch beide Sorgfaltspflichtverletzungen zu einer Kollision der Fahrzeuge kommt, die den (selbst nicht sorgfalts-/obliegenheitswidrig handelnden) Fußgänger 3 verletzen, siehe zu diesem Beispiel *Wright*, Memphis State Law Review 23 (1992), 45 (55), sowie etwa den zivilrechtlichen Fall BGHZ 30, 203 (206).

<sup>33</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 329: „Sowohl der strafrechtliche Vorwurf der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB als auch der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 StGB setzen voraus, dass der strafrechtliche Erfolg auf einem objektiv pflichtwidrigen Verhalten *beruht* [*Hervorhebung im Original*] [...]. Sofern der strafrechtliche Erfolg auf mehreren Ursachen *beruht*, ist wiederum jede Ursache für sich strafrechtlich relevant, wenn ohne sie der Erfolg in seiner konkreten Gestalt nicht eingetreten wäre [...] Es genügt dabei, dass die Handlung eine (mit-)ursächliche Bedingung für den konkreten Erfolg war oder dessen Eintritt beschleunigt hat.“

<sup>34</sup> Siehe zu Recht *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 3. Aufl. 2014, S. 212.

Dass es sich bei der Redeweise vom „Unumkehrbarkeitszustand“ im Kausalverlauf nicht um einen bloßen lapsus linguae handelt,<sup>35</sup> beweisen verschiedene Fragestellungen, die die Strafkammer an den Sachverständigen in einem Beschluss an diesen gerichtet hat. Dazu gehören u.a.<sup>36</sup> folgende sinnlose und i.Ü. auch unbeantwortbare<sup>37</sup> Fragen an den Sachverständigen:

„Wäre die ‚Menschenverdichtung‘ am 24.7.2010 gegen 16.45 bis 17.15 am Fuße der Stellwerkstreppe in diesem Ausmaß und zu diesem Zeitpunkt auch entstanden, wenn es die Einrichtung und Auflösung der drei Polizeiketten zwischen 15.50 Uhr und 16.30 Uhr (Tunnel West, Tunnel Ost, Rampe Ost) nicht gegeben hätte?“

„Wäre die ‚Menschenverdichtung‘ am 24.7.2010 gegen 16.45 bis 17.15 Uhr am Fuße der Stellwerkstreppe in diesem Ausmaß und zu diesem Zeitpunkt ebenfalls entstanden, wenn die Vereinzelungsanlagen West und Ost ab 15.50 Uhr dauerhaft geschlossen gewesen wären?“

„Wäre die ‚Menschenverdichtung‘ am 24.7.2010 gegen 16.45 bis 17.15 Uhr am Fuße der Stellwerkstreppe in diesem Ausmaß und zu diesem Zeitpunkt ebenfalls entstanden, wenn der obere Bereich der Rampen durch Polizeifahrzeuge blockiert worden wäre? Wann hätte dies stattfinden müssen?“

Das OLG Düsseldorf kritisiert diese wie folgt:

„Diese – für die Beurteilung des hinreichenden Tatverdachts nicht relevanten – Fragestellungen (Was wäre wenn?) erwecken den Eindruck, dass die Strafkammer den kausalen Erfolg ‚in seiner konkreten Gestalt‘ dahin missversteht, dass dieselben Todes- und Verletzungsfolgen auch unter hypothetischer Ausklammerung der genannten tatsächlichen Ereignisse [...] hätten eintreten müssen, um den Angeschuldigten die Tatfolgen zurechnen zu können. [...] Diese Bewertung ist rechtsfehlerhaft. Beim Hinzutreten von Mitursachen muss nicht derselbe Erfolg eingetreten sein, der sich hypothetisch ohne deren Hinzutreten ergeben hätte.“<sup>38</sup>

Dies ist zutreffend, allerdings hätte das OLG Düsseldorf vielleicht noch klarer darauf hinweisen können, dass das entscheidende Missverständnis in der Sache, dem – evtl. die

Anklage und jedenfalls – das LG Duisburg hier aufgesessen ist, weniger der (seinerseits opake<sup>39</sup>) „Erfolg in seiner (ganz) konkreten Gestalt“ ist,<sup>40</sup> sondern das falsche, weil massiv übertriebene Erfordernis eines „Unumkehrbarkeitszeitpunktes“ respektive einer endgültig hinreichenden Bedingung, die eine menschliche Handlung allein hervorrufen müsse. Wenn zwei fahrlässige Nebentäter unabhängig voneinander jeweils ein Feuer entfachen (der eine löscht die Grillstelle nicht vollständig und der andere wirft achtlos eine glimmende Zigarette weg), und erst die Kraft beider Feuer zusammen hinreichend ist, um das nahegelegene Naturschutzgebiet zu erreichen und zu zerstören, sind beide notwendige Elemente einer hinreichenden Gesamtbedingung, also ursächlich für die Sachbeschädigung (nach der gängigen Nomenklatur: kumulative Kausalität<sup>41</sup>). An anderer Stelle betont das OLG Düsseldorf zu Recht, dass es für eine Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens keiner „Vorausbestimmung der nachteiligen Folgen“, hier einer „planerischen Determination“, bedarf;<sup>42</sup> daher ist es selbstverständlich nicht Voraussetzung für eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, dass „die prognostizierten Besucherströme jedenfalls zwischen 15.00 Uhr und 19.00 Uhr *unter keinen Umständen* [Hervorhebung durch Verf.] sicher auf das Gelände geführt werden konnten.“<sup>43</sup> Es geht nicht darum, ob die Besucherströme unter keinen Umständen sicher auf das Gelände geführt werden konnten, sondern dass sie unter den gegebenen, ex post mit allen verfügbaren Beweismitteln zu rekonstruierenden Umständen, offensichtlich nicht sicher auf das Gelände geführt worden sind und ob die Sorgfaltspflichtverletzungen der Angeklagten ein notwendiger Bestandteil dieser gegebenen Umstände (die zusammen hinreichend waren, um die Rechtsgutsgefährdungen und -schäden zu

<sup>39</sup> Kritisch zu dieser Rechtsfigur zu Recht *Puppe*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, Vor § 13 Rn. 62 ff.; *Grosse-Wilde*, ARSP Beiheft 135 (2012), 45 (48 f.).

<sup>40</sup> Der „Erfolg in seiner ganz konkreten Gestalt“ ist dazu entwickelt worden, Ersatzursachen als conditiones sine qua non auszuscheiden – je genauer ich einen Erfolg beschreibe, desto weniger Ersatzursachen kommen hierfür in Frage, siehe (zu Recht kritisch) *Puppe*, ZStW 92 (1980), 863 (870 ff.). Entgegen dem OLG Düsseldorf (Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 149), garantiert das Abstellen auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt nicht die Kausalität und Zurechnung bei allen Fällen der Mehrfachkausalität, sofern man darunter auch die „alternative“ Kausalität/Doppelkausalität/Überdetermination versteht – zu überzeugenden Ergebnissen kommt hier nur die Idee des notwendigen Bestandteils einer hinreichenden Minimalbedingung, siehe näher *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 102 ff. Der Love Parade-Fall ist höchstwahrscheinlich kein Fall der Doppelkausalität, siehe hierzu noch unten Fn. 103.

<sup>41</sup> Siehe nur *Eisele*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, Vor § 13 Rn. 83 m.w.N.

<sup>42</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 88.

<sup>43</sup> So aber das LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 46.

<sup>35</sup> Der allerdings schon ständig im Beschluss des LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 39, 42, 46, 332, 336, 339, 345, 389, 427, 447, 455 vorkommt.

<sup>36</sup> Siehe zu weiteren die zu Recht vom OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16 auf S. 149 gerügten Fragen.

<sup>37</sup> Weil kontrafaktische Konditionalsätze, die menschliche Entscheidungen und Verhaltensweisen betreffen, ausdrückend – siehe *Puppe*, ZIS 2016, 366 (367): „Einen Sinn hat ein solcher Satz nur als Paraphrase auf allgemeine Gesetze, die nicht nur die wirklichen Ereignisse, sondern auch die fiktiven bestimmen müssten. Solche allgemeinen Sätze kennen wir für menschliches Verhalten nicht und wir wissen trotz aller experimentellen Hirnforschung nach wie vor nicht, ob solche strikten Gesetze für menschliches Verhalten gelten oder nicht.“

<sup>38</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 150.

erklären) gewesen sind oder nicht. Das OLG Düsseldorf betont die Selbstverständlichkeit zu Recht:

„Ein Ursachenzusammenhang besteht selbst dann, wenn mehrere unabhängig voneinander vorgenommene Handlungen den Erfolg erst durch ihr Zusammenwirken herbeiführen.“<sup>44</sup>

Verlangte man einen „Unumkehrbarkeitszeitpunkt“ für die Kausalität und Zurechnung bei mehreren neben- und nacheinander Handelnden, so wäre stets nur der letzte in einer Kausalkette Handelnde alleinverantwortlich.<sup>45</sup> Das wären hier die Polizisten (bzw. sogar die Besucher/Opfer selbst) gewesen. Ersteren gegenüber sind indes alle Ermittlungsverfahren eingestellt worden.

#### VI. Die Logik der traditionellen *conditio*-Formel, die Mehrdeutigkeit rechtmäßigen Alternativverhaltens und die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung

Hilft nun die tradierte *conditio*-Formel weiter, um die Ursächlichkeitsfragen im Love Parade Prozess zu erhellen? Das OLG Düsseldorf seinerseits macht es sich (zu) einfach, wenn es konstatiert:

„Kausal für die Todes- und Verletzungsfolgen am Veranstaltungstag war der den Angeschuldigten zu Last gelegte Verstoß gegen Sorgfaltspflichten schon deshalb, weil die Veranstaltung bei pflichtgemäßem Handeln nicht stattgefunden hätte.“<sup>46</sup>

„Da die Veranstaltung ohne das den Angeschuldigten vorgeworfene Verhalten nicht stattgefunden hätte und es bei Hinwegdenken der Planung und Genehmigung nicht zu den Todes- und Verletzungsfolgen gekommen wäre, steht die Kausalität ihrer Tatbeiträge nicht in Frage.“<sup>47</sup>

Dies ist zwar der Gedankengang der klassischen *conditio*-Formel, verknüpft mit der Lehre vom rechtmäßigen Alternativverhalten: Ich „denke mir“ eine menschliche Handlung am Beginn einer möglichen Kausalkette en bloc mit ihren unend-

lich vielen Eigenschaften hinweg, indem ich mir „das“ pflichtgemäße Verhalten hinzudenke und frage danach, ob der Erfolg am möglichen Ende der Kausalkette „entfällt“, – ist dies der Fall, ist die Ursächlichkeit der Fahrlässigkeit gegeben. Dabei hat *Karl Engisch* schon zutreffend festgestellt, dass man sich bei dieser Vorgehensweise ebenso etwas Hypothetisches „hinzudenken“ muss wie bei der Kausalität des Unterlassens.<sup>48</sup> Doch ist ebenfalls offensichtlich, dass diese Methode viel zu grobschlächtig ist und zu einer versari-Haftung führen kann:

Wenn aufgrund von Planungsfehlern an den Ein- und Ausgängen einer Veranstaltung diese nicht genehmigungsfähig ist und daher eigentlich abgesagt werden müsste, dann aber am Veranstaltungstag unvorhersehbar ein Kurzschluss auf der Bühne oder ein Blitzeinschlag ein Feuer verursacht, bei dem mehrere Menschen sterben, wäre die Kausalität der fahrlässigen Handlung für diesen Schaden dargetan, schließlich hätte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, dann hätten sich auf dem Veranstaltungsgelände (wohl) keine Menschen befunden. Indes spricht bereits der Wortlaut der §§ 222 und 229 StGB davon, dass der Tod respektive die Körperverletzung *durch* die Fahrlässigkeit, also die in Rede stehende Sorgfaltspflichtverletzung verursacht sein müssen – was analytisch dadurch zu gewährleisten ist, dass zur Erklärung des Schadens gerade diejenigen Tatsachen angegeben werden müssen, die die Sorgfaltspflichtverletzung begründen.<sup>49</sup> Zur kausalen Erklärung des Feuers auf dem Gelände muss aber keinerlei Aussage über das Ein- und Ausgangssystems getroffen werden, daher liegt die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung nicht vor, es hat sich eben nur ein erlaubtes Risiko einer Veranstaltung, nämlich ein Blitzeinschlag oder ein Kurzschluss realisiert.<sup>50</sup> Verbrennen die Besucher dagegen nicht direkt an der Bühne, sondern fliehen in Richtung auf die unterdimensionierten Ausgangssysteme und

<sup>44</sup> Zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 100. Schon *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 35 f., hat darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Handlungen innerhalb einer kumulativen Kausalität sich nicht gegenseitig (motivational) bedingen müssen: „Auch wenn sie untereinander nicht im Verhältnis der *causae causarum* stehen, können sich an der Verursachung des konkreten Erfolges mehrere Verhaltensweisen beteiligen, deren Ursachenqualität nicht dadurch berührt wird, daß jede von ihnen nur im Zusammenhang mit den anderen zum Erfolg führt. Man erinnere sich an unser Beispiel des Sturzes in den offengelassenen Schacht, wo dessen Aufdecken und Offenlassen [...] zum Unfall zusammenwirkten.“

<sup>45</sup> Siehe hierzu näher noch nachfolgend unter IX.

<sup>46</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 113; ebenso schon S. 100: „Wäre die Loveparade wegen der unzureichenden Kapazität des Zugangssystems abgesagt worden, wäre es unzweifelhaft nicht zu den Todes- und Verletzungsfolgen am Veranstaltungstag gekommen.“

<sup>47</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 151.

<sup>48</sup> Siehe *Engisch*, Monatsschrift für Kriminalbiologie 1939, 414 (426 f.): „Die Kausalitätsfrage ist vom Standpunkt der Bedingungstheorie in der Grundstruktur die Gleiche für Tun und Unterlassen, auch und gerade wenn man von der reichsgerichtlichen Formulierung der Bedingungstheorie ausgeht [...]. Dort wie hier wird auch ‚die Kausalitätsfrage auf einen hypothetischen Geschehnisablauf bezogen‘.“ Ebenso *Puppe*, ZStW 92 (1980), 863 (869 f.). Insofern ist es übertrieben, wenn das OLG Düsseldorf (Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 207) betont, die Anwendung der *conditio*-Formel sei weniger hypothetisch als die Prüfung des rechtmäßigen Alternativverhaltens.

<sup>49</sup> *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 206 f., *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1993, 7/78; *Grosse-Wilde*, ARSP Beiheft 135 (2012), 45 (51); *Stuckenberg*, in: Hörnle/Dubber (Hrsg.), Oxford Handbook of Criminal Law, S. 468 (476); *Wright*, California Law Review 73 (1985), 1735 (1759 f.).

<sup>50</sup> Siehe näher *Puppe* (Fn. 23), § 3 Rn. 1 ff.; *Grosse-Wilde*, Erfolgszurechnung in der Strafzumessung, 2017, S. 319 ff. Dagegen meint *Haas*, GA 2015, 86 (92), unzutreffend, man könne zwischen den Eigenschaften des Verhaltens, die sich im Rahmen des erlaubten Risikos halten, und denjenigen, die gegen Sorgfaltspflichten verstoßen, nicht trennen.

werden dort vom Feuer erfasst, weil sie das Gelände nicht schnell genug verlassen können, muss man für eine schlüssige Erklärung der Rechtsguttschäden diesen Planungsfehler angeben, ergo läge die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung vor.

In der Sache ist also entscheidend im Love Parade-Fall, die spezifische(n) Sorgfaltspflichtverletzung(en) herauszupräparieren, die den Angeschuldigten vorgeworfen werden, und zu untersuchen, ob sie zur Erklärung der Katastrophe benötigt werden. Dazu hilft einem allerdings das Hinwegdenken der Genehmigung und Veranstaltungsdurchführung tout court nicht weiter, vielmehr lenkt dieses Verfahren den Blick gerade weg vom tatsächlichen Kausalverlauf, den es akribisch zu untersuchen gilt,<sup>51</sup> hin zu einer hypothetischen Welt – zu Recht ist im anglo-amerikanischen Schrifttum davon gesprochen worden, die *conditio*-Formel bzw. ihr Pendant (die „but for-rule“) „takes the eye off the ball“.<sup>52</sup>

Nun vermeint die h.M. allerdings, mithilfe eines Spekulierens über den kontrafaktischen Verlauf der Dinge bei einem hypothetischen rechtmäßigen Alternativverhalten die Risikorealisation festzustellen – indes, wie viele rechtmäßige Alternativverhaltensweisen standen den Beteiligten, insbesondere den Veranstaltern der Love Parade und der Genehmigungsbehörde offen? Wirklich nur eine komplette Absage oder eine Veranstaltungsdurchführung unter Auflagen etwa mit einem anderen Anreiskonzept (bspw.: effektive Drosselung der ÖPNV-Zuwegungen zu Spitzenzeiten), einem anderen Crowdmanagement und Orientierungssystem, einem Leitsystem mit Lautsprecher- und Alarmierungsanlagen an neuralgischen Stellen der Zuwegungen, anderen Fluchtwegen und Notausgängen, einer andere Floatstrecke, zehnmal so vielen Ordner, „Pushern“ und Polizisten etc. pp.<sup>53</sup> – Nie-

mand kann irgendeine gesicherte Aussage darüber machen, wie sich der Weltverlauf mit dem einen oder anderen (ggfs. kombinierten) rechtmäßigen Alternativverhalten entwickelt hätte.<sup>54</sup> Bestehen indes Zweifel daran, ob der Erfolg auch bei rechtmäßigem Verhalten entfallen wäre, ist die Kausalität nach ständiger Rechtsprechung gemäß dem Grundsatz in *dubio pro reo* zu verneinen.<sup>55</sup> Man spürt daher förmlich das Unbehagen des OLG Düsseldorf, wenn es an einer Stelle das rechtmäßige Alternativverhalten irrig von der objektiven Zurechnung des Erfolges abkoppelt und in die (subjektive) Tätersphäre zu verschieben sucht:

„Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist allein täterbezogen [sic!], und zwar im Rahmen der Prüfung eines rechtmäßigen Alternativverhaltens, Raum für eine hypothetische Erwägung“.<sup>56</sup>

Versteht man die *conditio*-Formel im klassischen grobschlächtigen Sinne und verbindet sie mit dieser Lehre vom rechtmäßigen Alternativverhalten, wie es die Rechtsprechung macht,<sup>57</sup> enthält die öffentlich gemachte Aussage eines der Verteidiger der Angeschuldigten, Björn Gercke, also einen wahren Kern:

„Das Verfahren ist faktisch nicht verhandelbar [...]. Solche Unglücke sind zu komplex, um sie mit [...] der klassischen *Conditio-sine-qua-non*-Formel zu greifen.“<sup>58</sup>

## VII. Engische Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung und das Knüpfen einer Kette unerlaubter Zustände

Eine solches, kontrafaktische Rasonnieren ist aber gar nicht nötig, um eine Kausalität *und* Zurechnung zu begründen. Was das OLG Düsseldorf in der Sache macht, um einen möglichen Kausal- und Zurechnungszusammenhang zwischen der Planung, Durchführung und Genehmigung der Veranstaltung und den Schadensfällen zu untersuchen, ist auch gar keine

stationing a lifeguard (which probably would have prevented the deaths).“

<sup>54</sup> Für die Zurechnung ist auch nur vonnöten, dass der Erfolg vermieden worden wäre, wenn sich alle Beteiligten rechtmäßig verhalten hätten, vgl. *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 203.

<sup>55</sup> BGHSt 11, 1 (3 f.); BGH NJW 1979, 1258; NStZ 1986, 217.

<sup>56</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 207.

<sup>57</sup> Siehe *Puppe*, GA 2015, 203 (209 in Fn. 36): „Denn er [Anm. d. Verf.: der BGH] prüft ja die Kausalität nach der Wegdenkmethode. Nun glaubt er die sorgfaltswidrigen Eigenschaften einer Handlung nicht wegdenken zu können, ohne sich andere dafür hinzudenken. So kommt auch der BGH zum sorgfaltsgemäßen Alternativverhalten, das man sich hinzudenken müsse, um die Kausalität des wirklich sorgfaltswidrigen Verhaltens feststellen zu können, BGHSt 11, 1 (3 f).“ Im Zivilrecht verfährt die Rechtsprechung größtenteils ebenso, siehe m.w.N. *Hanau*, Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit, 1971, S. 14 ff.; *Wagner*, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 7, 7. Aufl. 2017, § 823 Rn. 68.

<sup>58</sup> <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/loveparade-unglueck-katastrophe-anklage-doch-zugelassen-hintergrund-mit-den-mitteln-des-strafrechts/2/> (3.10.2017).

<sup>51</sup> Siehe zutreffend *Puppe*, ZStW 92 (1980), 863 (876): „Bei der Anwendung des Kausalgesetzes auf den Einzelfall, die ein rein logisches Schließen von einem allgemeinen Satz auf einen besonderen ist, hat man sich strikt an das zu halten, was tatsächlich gegeben ist.“

<sup>52</sup> *L. Green*, Michigan Law Review 60 (1962), 543 (556); zustimmend *Wright/Puppe*, Chicago-Kent Law Review 91 (2016), 461 (472). Ein ähnliches Bild wählt *Freund* (Fn. 4), Vor § 13 Rn. 340: „Die Irritationen im Zusammenhang mit gewissen Problemfällen entstehen beim Gebrauch der *conditio*-Formel deshalb, weil gleichsam der schadensträchtige Zug, der durch das Verhalten in Gang gesetzt worden ist, durch einen Tunnel fährt, in dem er nicht mehr beobachtet wird, so dass an dessen Ausgang nur noch der Enderfolg festgestellt werden kann.“

<sup>53</sup> Die Lehre vom rechtmäßigen Alternativverhalten ist also hoffnungslos mehrdeutig, wenn es (was häufig der Fall ist) mehrere Verhaltensweisen gibt, sich rechtmäßig zu verhalten, siehe *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 202; *dies.* (Fn. 23), § 3 Rn. 4; *Stapleton*, Missouri Law Review 73 (2008), 433 (435 f. in Fn. 6): „For example, there may be two ways the operator of a swimming pool might comply with a mandated statutory obligation: either by displaying a warning sign (which probably would not have avoided the relevant drownings); or

Suche in fiktiven Welten, sondern eine genaue Analyse des wirklich geschehenen Kausalverlaufs, indem es nach einer „anknüpfenden Kausalität“<sup>59</sup> fragt. Es geht also darum, ob sich eine Kausal-Kette knüpfen lässt zwischen einem sorgfaltswidrigen Verhalten der Veranstalter und der Stadtmitarbeiter und den Schadensfällen. Die Einführung der Erkenntnis, dass Kausalverläufe eine Kette in der wirklichen Welt darstellen müssen in die juristische Lehre, ist ein Verdienst der Untersuchung von *Karl Engisch* aus dem Jahre 1932, die als eigenständige „Theorie der gesetzmäßigen Bedingung“ berühmt geworden ist.<sup>60</sup> Die allseits bekannte Stelle lautet:

„Ein Verhalten – wir denken zunächst an ein positives Tun – erweist sich dann als ursächlich für einen nach einem bestimmten strafgesetzlichen Tatbestand abgegrenzten konkreten (positiven) Erfolg, wenn sich an jenes Verhalten als zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit dem Verhalten und untereinander in ihrer Aufeinanderfolge (natur-)gesetzmäßig verbunden waren und die ausgemündet sind in irgendeinem Bestandteil des konkreten Sachverhalts, der dem Strafgesetze gemäß als Erfolg abgegrenzt ist (Formel der gesetzmäßigen Bedingung im Gegensatz zur Formel der c.s.q.n.).“<sup>61</sup>

Wir stellen uns demnach Kausalität als eine Art Kette vor, die sich in der Zeit kontinuierlich entwickelt. Zeitliche oder örtliche Sprünge sind dabei nicht erlaubt,<sup>62</sup> denn schon seit *Hume* gilt „Contiguity in time and place“ als Fundamental-

eigenschaft der Kausalitätsbeziehung.<sup>63</sup> Nun ist es allerdings so, dass es anders als in *Humes* klassischem Beispiel der sich anstoßenden Billard-Kugeln keine Kraft oder Energie gibt, die kontinuierlich durch die einzelnen Stadien des Kausalverlaufs der Love Parade „hindurchfließt“. Einen Abbruch der Kausalität und eine „überholende Kausalität“ kann man anders als in klassischen Beispielen wie der Erschießung des bereits vergifteten Opfers auch nicht einfach daran erkennen, dass man sich die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge in der Kausalkette genauer anschaut, um etwa zu bemerken, dass in der Kausalkette von Giftgabe zum Tod das Stadium fehlt, in dem das Gift in hinreichender Menge von der Magenschleimhaut resorbiert worden ist und seine Wirkung bis zur Erstickung durch Lähmung der Atemfunktionen zeitlich entfalten konnte (eben weil das Opfer zuvor erschossen wurde).<sup>64</sup> Ein allgemeines Naturgesetz, wann es zu einer Massen-„Panik“ und einem Menschenhaufen kommt, kann man schlechterdings nicht aufstellen. Die Durchführung und Genehmigung der Veranstaltung hält als Dauerzustand während des gesamten zu untersuchenden Verlaufs an, wie schon oben gesehen kann man mit einem en bloc Hinwegdenken nicht herausfinden, ob sich gerade *erlaubte* oder *unerlaubte* Risiken der Veranstaltung verwirklicht haben.

Das einzige, was in der Melange von institutionellen Tatsachen, Handlungsgründen, menschlichem Massenverhalten und schließlich Naturkausalität die mögliche Kausalkette zusammenhalten kann, ist ein Kontinuum unerlaubter Zustände. Sofern Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Planung und Genehmigung der Veranstaltung gemacht worden sind (dazu zugleich) und diese einen unerlaubten Zustand hervorgerufen haben, an den sich weitere unerlaubte Zustände angeschlossen haben, die schließlich ausgemündet sind in die Todes- und Verletzungsfälle, wäre ein solches gegeben. Dieses sog. Durchgängigkeitskriterium unerlaubter Zustände hat im Fortgang der Überlegungen von *Karl Engisch*<sup>65</sup> *Ingeborg Puppe* entwickelt. Das Täterverhalten mit seinen unerlaubten Eigenschaften muss mit dem Erfolgseintritt durch eine Kausalkette verknüpft sein dergestalt, dass jedes Glied dieser Kette ein unerlaubtes Element enthält, was durch das vorherige seinerseits verursacht worden ist.<sup>66</sup> Werden von einem

<sup>59</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 22, 34 f., 79 (Untersuchung, ob die Maßnahmen der Polizei „reaktiv anknüpften“), S. 81 (Durchfahrt eines Polizeifahrzeugs „knüpfte [...] an die vorgefundenen Gegebenheiten an und schuf keine gänzlich neuen Bedingungen.“); S. 82 (Frage nach der „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“), S. 88 (Überrennen der Vereinzelungsanlage als „naheliegende Reaktion auf die Drucksituation“); S. 99 („Vielmehr knüpften die Maßnahmen lagebedingt an die in dem unzureichenden Zugangssystem angelegten Entwicklungen an und stellten eine Reaktion auf die starke Druck- und Rückstaubildung [...] dar.“); S. 106.

<sup>60</sup> Siehe *Puppe*, GA 2015, 203 (208 in Fn. 27); *Grosse-Wilde* (Fn. 50), S. 316. Allerdings sollte man hinzufügen, dass sich bei *Engisch*, indem er die Notwendigkeit einer Bedingung gerade nicht auf den Einzelfall, sondern auf das allgemeine Kausalgesetz bezieht und hierin den entscheidenden Unterschied zur c.s.q.n.-Formel ausmacht (*Engisch* [Fn. 44], S. 24-26; er bezieht sich dabei auf *John Stuart Mills* Differenzmethode, S. 24 in Fn. 1), bereits Ansätze dafür finden, die Einzelursache als notwendigen Bestandteil einer hinreichenden Minimalbedingung (necessary element of a sufficient set/NESS-Test) zu definieren. Denn die Notwendigkeit eines Umstandes nicht im Einzelfall, sondern im Kausalgesetz („weak necessity“), entspricht dem NESS-Test, siehe *Wright*, Iowa Law Review 73 (1988), 1001 (1020 f.).

<sup>61</sup> *Engisch* (Fn. 44), S. 21.

<sup>62</sup> *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 114 f.; *dies.*, ZStW 92 (1980), 863 (888 f.).

<sup>63</sup> *Hume*, Abstract to a Treatise of Human Nature, 1740, S. 649 f.

<sup>64</sup> Siehe zu diesem Beispiel noch *Wright/Puppe*, Chicago Kent Law Review 91 (2016), 461 (480).

<sup>65</sup> Schon bei *Engisch* (Fn. 44), S. 26 f. heißt es: „Von unserer Definition des Bedingungs Begriffes gedeckt sind, wie ich glaube, auch die Fälle, in denen durch ein Verhalten ein Zustand (Z) geschaffen wird, aufgrund dessen der demnächst Verletzte selbst oder Dritte oder Naturereignisse Veränderungen herbeiführen, die in den tatbestandsmäßigen Erfolg ausmünden. [...] Hier überall schließen sich, wenn auch mit gewissen zeitlichen Zwischenräumen [...] Veränderungen aneinander an, die gesetzmäßig verbunden sind.“

<sup>66</sup> *Puppe* (Fn. 23), § 4 Rn. 4; *dies.*, GA 2015, 203 (212 ff.); rechtsvergleichend gibt es mehrere frappierend ähnliche Zurechnungskriterien, so etwa *Seaveys* „termination of risk-rule“, Harvard Law Review 56 (1942), 72 (93): „Although

bestimmten Punkt dieser Kette an nur *erlaubte* Folgen der Täterhandlung für die weitere Zurechnung gebraucht, so ist das Durchgängigkeitserfordernis nicht erfüllt und die Zurechnung scheitert. Materieller Grund für dieses Erfordernis ist, dass man ein erlaubtes Risiko nun einmal herbeiführen und einen anderen sanktionslos einem solchen allgemeinen Lebensrisiko aussetzen darf.<sup>67</sup> Was ein „allgemeines Lebensrisiko“ ist, lässt sich dabei in den meisten Fällen recht trennscharf bestimmen, der Gegenbegriff des unerlaubten Zustands ist ein solcher, den man einem anderen nicht ohne dessen Einverständnis aufzwingen darf.<sup>68</sup> Das Durchgängigkeitserfordernis zeigt auf, wie eng entgegen der wohl h.M. im Schrifttum das Zurechnungsurteil mit der Kausalität verknüpft ist, auch wenn es sich bei der Evaluation als „unerlaubter Zustand“ selbstverständlich um ein Werturteil handelt.<sup>69</sup>

Sofern die h.L. und Rspr. von einer „Risikorealisation im Kausalverlauf“, einem „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“, sprechen oder, wie das OLG Düsseldorf im Anschluss an die Rspr. des BGH<sup>70</sup> danach bildlich fragt, ob die ursprüngliche Kausalkette durch einen „Neueröffnungseffekt“ abgebrochen ist, werden keine Kriterien dafür angegeben, wann sich im Erfolg nur ein erlaubtes Risiko oder ein unerlaubtes realisiert, weil die Beziehung zwischen einem Risiko und einem Erfolg, die sie Realisierung des Risikos im Erfolg nennt, nicht ausdrücklich bestimmt wird.<sup>71</sup> Die Kette unerlaubter Zustände ist dasjenige Kriterium, um dieser Bildersprache einen analytischen Sinn zu geben.<sup>72</sup> Eine solche nähere Analyse des Kau-

the defendant has been negligent by creating an undue risk of harm, he is not subject to liability if, before a tortious impact, the risk ceases. [...] Thus one who knocks another down and thereby causes him to take a taxicab would not be liable for further distinct harm caused in a wreck of the cab.“ (vgl. hierzu das Taxibeiispiel bei *Puppe* [Fn. 23], § 4 Rn. 1 ff.); *Wrights* „risk payout requirement“, *San Diego Law Review* 40 (2003), 1434 (1479 ff.), und schließlich *de la Bâties* „l’empreinte continue du mal“-Erfordernis, *de la Bâties*, *Droit civile français*, Bd. VI-2, *Responsabilité délictuelle*, 8. Aufl. 1989, S. 121-140, §§ 69-74.

<sup>67</sup> *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 237; *Jakobs* (Fn. 49), 7/35 ff., 7/76 ff.

<sup>68</sup> Siehe *Puppe*, in: Seebode (Hrsg.), *Festschrift für Günter Spindel zum 70. Geburtstag am 11. Juli 1992*, 1992, S. 451 (462); siehe auch *Jakobs* (Fn. 49), 7/42 ff.; *ders.*, *System der strafrechtlichen Zurechnung*, 2012, S. 30 f.

<sup>69</sup> Siehe näher zur Verzahnung von Kausalität und Zurechnung *Puppe*, GA 2015, 203, die die Abkoppelung der Lehre von der objektiven Zurechnung von der Kausalität als deren „Geburtsfehler“ bezeichnet – dort zur Frage, was ein unerlaubter Zustand ist, S. 214 ff.

<sup>70</sup> Vgl. BGH NJW 2001, 1075 (1077); der Begriff findet sich freilich auch im Schrifttum, etwa bei *Kühl*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 33.

<sup>71</sup> *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 237.

<sup>72</sup> Ebenso metaphorisch fragt der BGH in Zivilsachen danach, ob ein Schadensrisiko im Kausalverlauf „schon gänzlich abgeklungen ist“, siehe BGH NJW 1997, 865 (866).

salverlaufs ist im Love Parade-Verfahren elementar, denn eine „I know it when I see it“-Strategie zur Identifizierung eines abgebrochenen Kausalverlaufs steht in diesem Fall nicht zur Verfügung.

### VIII. Mögliche Sorgfaltspflichtverletzungen bei der Planung und Genehmigung der Veranstaltung und ihre Kausalität für die Katastrophe

Entscheidend ist also, ob und welche Sorgfaltspflichtverletzungen den Veranstalter-Mitarbeitern und denjenigen der Stadt Duisburg vorgeworfen werden können und ob diese Sorgfaltspflichtverletzungen ein Kontinuum unerlaubter Gefahren geschaffen haben, das die Menschenverdichtung und schließlich die Rechtsgutsschäden (mit-)erklären kann. Hierbei soll vereinfachend davon ausgegangen werden, dass es unter den angeklagten Mitarbeitern des Veranstalters und der Stadt wenigstens jeweils irgendeinen Verantwortlichen für die Planung, Durchführung sowie Genehmigung der Veranstaltung gibt, eine nähere Differenzierung der Verantwortungsbereiche der einzelnen Angeklagten muss hier unterbleiben und der Übersichtlichkeit halber nunmehr simplifizierend von „dem Veranstalter“ und „der Stadt Duisburg“ bzw. dem „Bauamt“ gesprochen werden.<sup>73</sup>

<sup>73</sup> Es können hier nicht ansatzweise alle normativen Probleme des Falles ausgeleuchtet werden, es wird Aufgabe der Hauptverhandlung sein, die genauen Verantwortungsbereiche und Prüfpflichten der einzelnen Angeklagten zu evaluieren. Das LG führt zum Genehmigungsverfahren u.a. aus (wiederum die Anklageschrift zitierend) S. 76: „Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens der M GmbH habe nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Duisburg dem Sachgebiet 62-34 des Amtes für Baurecht und Bauberatung obliegen. Der zuständige Sachgebietsleiter, der Angeschuldigte D, habe gemeinsam mit dem Abteilungsleiter, dem Angeschuldigten C, und der Amtsleiterin, der Angeschuldigten B, entschieden, dass der Antrag von einem Team und nicht von einem einzelnen Sachbearbeiter bearbeitet werden solle [...]. Diesem Team hätten ab Juni 2010 der Angeschuldigte D sowie die Angeschuldigten F und E angehört. Jedes Teammitglied sei dabei aufgrund seiner Dienststellung grundsätzlich befugt gewesen, eine Genehmigung wirksam zu erteilen oder zu versagen. Die Angeschuldigten D, F und E hätten sich jedoch darauf verständigt, dass eine Entscheidung nur gemeinsam und übereinstimmend erfolgen sollte. Jeder der Angeschuldigten sei für sich zeichnungs befugt gewesen.“ Die Nutzungsänderungsgenehmigung wurde allerdings nur vom Angeschuldigten D, dem Sachgebietsleiter, unterzeichnet. Darüber hinaus wird zu erörtern sein, welche Personen inhaltliche Prüfpflichten hinsichtlich des nach § 43 Abs. 2 SBauVO NRW erforderlichen Sicherheitskonzepts trafen, ob ein diesbezügliches Einvernehmen der Polizei vorlag und – sofern dieses vorlag –, ob und welche (Residual-)Prüfungspflichten der Bauaufsicht zukamen. Die hier angesprochenen Sorgfaltspflichtverletzungen der Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen und das Nichtzählen der Besucherströme sind allerdings so basal und massiv, dass sie jedem der Angeklagten hätten auffallen müssen.

Das LG Duisburg ist in seinem Nichteröffnungsbeschluss irrigerweise davon ausgegangen, es sei durch die Anklage an einen einzigen möglicherweise sorgfaltswidrigen Aspekt der Planung und Genehmigung der Veranstaltung gebunden, nämlich der Annahme dass es „zwangsläufig zu einer Überschreitung der anhand des wissenschaftlich anerkannten – und im Rahmen der Planung damit zwingend zu beachtenden – Höchstwerts von 82 Personen/Meter/Minute zu ermittelnden maximalen Durchflusskapazität habe kommen müssen“.<sup>74</sup>

Die mögliche Sorgfaltspflichtverletzung bestünde also allein darin, dass durch die von der Planung umfassten Besucherstromzahlen eine Überschreitung der maximalen Durchflusskapazität auf der Rampe Ost sicher zu erwarten gewesen sei.<sup>75</sup>

Dass das OLG Düsseldorf dagegen an die umfassende Kognitionspflicht des Gerichts ohne jegliche Bindung an die rechtlichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft innerhalb einer prozessualen Tat (die möglichen Fehler bei der Planung, Genehmigung und Durchführung der Love Parade stellen eine solche dar<sup>76</sup>) erinnern muss, ist schon ein starkes Stück – die allseitige Kognitionspflicht (§§ 155 Abs. 2, 206 StPO) gehört zu den das deutsche Strafverfahren „konstituierenden Bestimmungen“,<sup>77</sup> die jedem Rechtskundigen geläufig sein müsste.

Das LG Duisburg diskutiert in extenso, ob zum Tatzeitpunkt ein solcher Durchflussmaximalwert von 82 Personen pro Meter und Minute als Sorgfaltsnorm bestanden habe und ob die prognostizierten Besucherzahlen („Besucherplanzahlen“) am Veranstaltungstag eingetroffen sind.<sup>78</sup> Durch sein

grundlegend falsches Kausalitätsverständnis versteht es auch die Sorgfaltspflichten von Veranstaltern falsch, indem es wieder auf irgendwelche „Zwangsläufigkeiten“ abstellt, die zu lebensgefährlichen Menschenverdichtungen haben führen müssen.<sup>79</sup> Dies sind natürlich viel zu hohe Anforderungen an Sorgfaltspflichten bei der Durchführung von Großveranstaltungen, insbesondere einer solchen, die insgesamt ca. 485.000 Besucher über den gesamten Veranstaltungstag anziehen soll und damit in ihrer Dimension zu den größten Veranstaltungen überhaupt gehört, die jemals in Deutschland stattgefunden haben: Hier bestehen Verkehrssicherungspflichten, die schon weit unterhalb einer Schwelle irgendeiner „Zwangsläufigkeit“ ansetzen müssen. Insbesondere muss auch mit „planwidrigen“ Entwicklungen gerechnet werden, solange sie auch nur entfernt möglich sind, aber zur Gefährdung von Leib oder Leben vieler Besucher führen können.<sup>80</sup> Zudem gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass zwar aus dem Eintritt eines Rechtsgutsschadens nicht automatisch auf eine Sorgfaltspflichtverletzung geschlossen werden darf – dies wäre ein klassischer Rückschaufehler (hindsight bias) –, dass aber die Logik von Verkehrssicherungs- und noch allgemeiner allen Sorgfaltspflichten aus dem Gedanken des *neminem laedere*, der Schadensvermeidung abgeleitet werden kann. Nichts anderes besagen Generalklauseln wie § 3 Abs. 1 BauO NRW, wonach bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instandzuhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Die banale Metaregel zur Bestimmung von Sorgfaltspflichten lautet, dass der Täter sich so zu verhalten hat, wie es ein besonnener und

<sup>74</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 28 f.

<sup>75</sup> Zudem hätten sowohl Mitarbeiter der Veranstalterin wie diejenigen des Bauamtes dafür Sorge tragen müssen, dass die auflagenwidrige Verengung der Rampe Ost auf 10,59 Meter vor Veranstaltungsbeginn hätte beseitigt werden müssen, letztere Sorgfaltswidrigkeit sieht das LG Duisburg allerdings irrig als nicht-kausal für die Rechtsgutsschäden an, LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 391; dagegen zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 72 ff. und noch nachfolgend bei Fn. 143.

<sup>76</sup> So zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 26; siehe auch schon LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 112, 401.

<sup>77</sup> *Stuckenberg*, in: Erb u.a. (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, Bd. 5, 26. Aufl. 2008, § 206 Rn. 1.

<sup>78</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 127 ff.; 253 ff.; 357 ff.; 439 ff.; zusammenfassend S. 453: „Das Gutachten von Prof. Dr. T kann [...] den Beweis für [...] die Kausalität bzw. Realisierung der vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzung im konkreten Taterfolg nicht erbringen. Prof. Dr. T geht zwar von einer Verletzung eines sorgfaltsgemäß zu berücksichtigenden Durchflussmaximalwertes von 82 Personen/Meter/Minute insbe-

sondere im Ein- und Ausgangssystem aus, belegt eine solche Sorgfaltspflichtverletzung aber nicht tragfähig. Auch eine Kausalität bzw. Realisierung einer solchen Sorgfaltspflichtverletzung im konkreten Taterfolg ergibt sich aus seinen Ausführungen nicht. [...] Aus seinen Ausführungen lassen sich auch bereits keine Schlüsse darauf ziehen, dass die von der Anklage angenommenen Besucherplanzahlen, die nach der Anklage auch der Genehmigungserteilung [...] zugrunde lagen, tatsächlich am 24.7.2010 (mindestens jedenfalls im Wesentlichen) auf dem Veranstaltungsgelände erreicht wurden.“

<sup>79</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, etwa auf den S. 28; 55; 74; 384; 392; 445.

<sup>80</sup> Zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 35: „Auch erörtert die Strafkammer nicht die naheliegende Frage, warum es zu den als planwidrig eingestuftem Entwicklungen kam und ob diese vorhersehbar waren.“ S. 103: „Die Durchfahrt des Rettungswagens war schon nicht planwidrig.“ S. 106: „Da nach der Veranstaltungsbeschreibung die temporäre oder komplette Schließung der Eingangssysteme [...] vorgesehen war, handelte es sich nicht um eine ‚planwidrige‘ Entwicklung.“ Siehe allgemein zur Abhängigkeit der Sorgfaltspflicht vom Maß der Gefahr BGHSt 47, 224 (236) – „Wuppertaler Schwebebahn“; BGHSt 37, 184 (187); BGHSt 53, 38 (42).

gewissenhafter Angehöriger des betreffenden Verkehrskreises in seiner Situation getan hätte.<sup>81</sup>

Daher kann es sein, dass verschiedene Aspekte der Planung und Genehmigung, die isoliert betrachtet noch nicht zu dem Urteil führen, eine Veranstaltung sei nicht verkehrssicher, erst zusammen genommen zu dem Urteil führen können, sofern die sie hervorrufenden Gefahren sich gegenseitig verstärken können, dass die Veranstaltung insgesamt nicht mehr als verkehrssicher gelten kann. Dies kann man als eine Art „additive Sorgfaltspflichtverletzung“ bezeichnen. Dabei handelt es sich nicht um die Anomalie einer „Irgendwie-Sorgfaltspflicht“, sondern einer einfachen Ableitung aus dem neminen laedere-Gebot, das jeder gewissenhafte Veranstalter beachten muss. Das LG Duisburg nimmt demgegenüber einen „atomistischen“ Standpunkt ein, indem es formalistisch jeden einzelnen Aspekt der Planung, Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung lediglich isoliert daraufhin untersucht, ob dieser „zwangsläufig“ zu Rechtsgutsschäden hätte führen müssen und jeweils zu dem Ergebnis gelangt, dass zum Handlungszeitpunkt keine entsprechende Sorgfaltnorm bestanden habe oder indem offensichtliche Planungsfehler zu „unselbständigen Anklagevorwürfen“ abqualifiziert werden.<sup>82</sup> Zu den verschiedenen Planungsmängeln, die sowohl dem Veranstalter wie der Genehmigungsbehörde bekannt waren und für die beide gleichermaßen im Sinne einer Doppelsicherung verantwortlich sind,<sup>83</sup> gehörten folgende, die auch das OLG Düsseldorf größtenteils aufzählt:

#### 1. Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen

Die beiden Vereinzelungsanlagen waren offensichtlich für die offiziell erwarteten und genehmigten Besucherströme unterdimensioniert. Das OLG Düsseldorf weist darauf hin, dass die genaue Durchflusskapazität der Vereinzelungsanlagen von den Veranstaltern ex ante offensichtlich nicht berechnet wurde – in den Genehmigungsunterlagen finden sich keine entsprechenden Berechnungen.<sup>84</sup> Nach den Berechnungen des Sachverständigen ergeben sich für die Vereinzelungsanlagen West und Ost insgesamt eine maximale Durchflusskapazität zwischen 41.874 und 46.740 Personen je Stun-

de. Kalkuliert wurde der Besucherzustrom stattdessen wie folgt:<sup>85</sup>

Uhrzeit	Zustrom	Abstrom
14.00-15.00 Uhr:	55.000	10.000
15.00-16.00 Uhr:	55.000	50.000
16.00-17.00 Uhr:	55.000	45.000
17.00-18.00 Uhr:	90.000	55.000

Hierdurch ergibt sich schon für die Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr ein ständig anwachsender Überhang von bis zu 30.000 (teilweise alkoholierter und Drogen konsumierender) ankommender Besucher, die sich vor den Eingängen stauen. Hinreichend große „Überlauflächen“ vor den Vereinzelungsanlagen fehlten.<sup>86</sup> Ein Überrennen der Vereinzelungsanlagen war vielleicht nicht, wie es das OLG Düsseldorf an einer Stelle missverständlich formuliert, „vorprogrammiert“<sup>87</sup> im Sinne von streng determiniert, jedenfalls waren aber massive Personenstaus gewiss<sup>88</sup> und ein Überrennen der Vereinzelungsanlagen allemal möglich,<sup>89</sup> und einer entsprechenden Gefahr konnte ja auch nur begegnet werden, indem die Vereinzelungsanlage West aufgegeben werden musste.<sup>90</sup>

Trotzdem ist das LG Duisburg wiederum der Meinung, die Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen sei jedenfalls nicht ursächlich für deren Zusammenbruch geworden, da ein mögliches Fehlverhalten eines anderen Akteurs am Veranstaltungstag – der Polizei – erst zum Zusammenbruch der Vereinzelungsanlagen geführt habe:

„Ob überhaupt und bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt – gerade auch unter Berücksichtigung des weiteren Planelements des Vorsperrensystems durch die Polizei – ein „Überrennen“ bzw. eine Wirkungslosigkeit der Vereinzelungsanlagen planerisch determiniert war [...], führt die Anklage nicht aus.“<sup>91</sup>

Die Polizei hatte angekündigt, wegen der problematischen Besucherzuführung sog. „Vorsperren“ vor den Vereinzelungsanlagen zu errichten, um Personendruck von diesen zu nehmen und auch notfalls den Bahnverkehr zu stoppen, um den Zufluss neu Anreisender zu unterbinden.<sup>92</sup> Hierbei handelt es sich also gewissermaßen um „kompensatorische, se-

<sup>81</sup> Puppe (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 157; Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 132; BGH NSTZ 2005, 446 (447).

<sup>82</sup> Siehe u.a. zur sog. Gegenstromproblematik/sich kreuzenden Personenströmen LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 57 ff.; zum fehlenden Freihalten der Rampe Ost von Hindernissen S. 170 ff.

<sup>83</sup> Es gibt keinen Grundsatz, wonach die Verkehrssicherungspflicht des einen diejenige des anderen verdrängt, OLG Köln VersR 2000, 765; Wussow, VersR 2005, 903 (905), d.h. Veranstalter wie Genehmigungsbehörde sind beide gleichermaßen verkehrssicherungspflichtig; diese Form der Doppelsicherung ist bei besonderen Gefahrenlagen angezeigt, siehe BGHSt 47, 224 (236) – „Wuppertaler Schwebebahn“ sowie Puppe (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 164.

<sup>84</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 89.

<sup>85</sup> Siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 18, 201 f.

<sup>86</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 48.

<sup>87</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 202; die Vereinzelungsanlage Ost wurde unter größter Mühe ja auch gehalten, siehe S. 86.

<sup>88</sup> So an anderer Stellen zutreffend das OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 153.

<sup>89</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 90.

<sup>90</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 94.

<sup>91</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 153; sinngleich S. 423.

<sup>92</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 109 f.

kundäre“ Sorgfaltsmaßnahmen Dritter, weil man antizipiert, dass primäre nicht ausreichen (das geplante Zu- und Abgangssystem). Solche sekundären Sorgfaltsmaßnahmen kann es zwar geben, etwa in dem bekannten US-amerikanischen Haft-case, wonach es eine primäre Sorgfaltspflicht des Hotels gebe, am Schwimmbad einen Bademeister einzusetzen und falls dies nicht geschehe, jedenfalls große Hinweisschilder aufzustellen, dass keine entsprechende Überwachung vorhanden sei.<sup>93</sup> Daraus folgt aber nicht, dass sich ein Primärverantwortlicher wie hier der Veranstalter einer Großveranstaltung und die Genehmigungsbehörde „blindlings“ darauf verlassen dürfen, dass ein anderer Akteur (die Polizei, die Deutsche Bahn etc.) „irgendwie“ ihre Pflicht erfüllen werden und etwa zwischen 14-17 Uhr exakt nur so viele Menschen durch die Vorsperren schleusen, wie die dahinterliegenden Vereinzelungsanlagen fassen können<sup>94</sup> – zumal ja offensichtlich niemand genau berechnet hatte, wie groß das Fassungsvermögen der aufgestellten Vereinzelungsanlagen war!<sup>95</sup> Selbst wenn die Polizei durch ihr „Vorsperrenkonzept“<sup>96</sup> „garantiert“ hätte (wofür nichts ersichtlich ist<sup>97</sup>), dass nicht „zu viele“ Besucher vor die Vereinzelungsanlagen gelangten (mangels genauer Schätzungen ex ante und auch mangels genauer Besucherzählungen am Veranstaltungstag<sup>98</sup> konnte niemand sagen, wieviel genau zu viel ist), durften sich Veranstalter und Baugenehmigungsbehörde auf Aussagen „ins

<sup>93</sup> Haft v. Lone Palm Hotel, 3 Cal. 3d 756, 478 P.2d 465, 91 Cal. Rptr. 745 (1970).

<sup>94</sup> Siehe etwa für Verkehrssicherungspflichten am Bau BGHSt 53, 38 (43): „Denn nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sind mehrere Personen (oder Firmen), die an einer gefahrenträchtigen Baumaßnahme beteiligt sind, untereinander verpflichtet, sich in zumutbarer Weise gegenseitig zu informieren und abzustimmen, um vermeidbare Risiken für Dritte auszuschalten. Insbesondere dann, wenn erkennbar Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, die vor Beginn der eigentlichen gefahrträchtigen Handlung durchgeführt werden müssen, muss sich der für die Gefahrenquelle Verantwortliche im Rahmen des ihm Zumutbaren vergewissern, dass der für die notwendige Sicherung Verantwortliche seine Aufgabe erfüllt hat, und darf nicht blindlings darauf vertrauen, dass dies auch zutrifft.“ Siehe auch OLG Stuttgart NSTZ 2006, 460.

<sup>95</sup> So das OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 89.

<sup>96</sup> Der Begriff suggeriert, dass es sich um eine hochelaborierte Planung der Besucherführung gehandelt habe; dies ist augenscheinlich nicht der Fall, da die Besucherströme auch nicht ansatzweise gezählt wurden, siehe näher unter XII. 2.

<sup>97</sup> Das OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, zitiert die Beschwerdebeurteilung der Staatsanwaltschaft und schließt sich dieser an (S. 110), dass das polizeiliche Vorsperrenkonzept auf der Grundannahme basierte, dass sich die Besucherströme gefahrlos (!) durch die Vereinzelungsanlagen auf das Gelände führen ließen.

<sup>98</sup> Siehe LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 131 f., 358, 431.

Blaue“ nicht verlassen und das Zu- und Abgangssystem nicht zu gering dimensionieren. Die Vorsperren selbst wurden auch teilweise überrannt und mussten, um Schlimmeres zu verhindern, „geflutet“ werden, da es zu gefährlichen Quetschungen von Personen bereits gekommen war.<sup>99</sup> Wer aber öffentlich mit „Mondzahlen“ eine Veranstaltung bewirbt (eine Million etc.), muss im höchsten Maße sensibilisiert sein, eine sichere Personenzuführung zur Veranstaltung zu gewährleisten und darf sich nicht wundern und es als bloßes Schicksal deklarieren, wenn Menschenmassen eintreffen, die die implementierten Zu- und Abgangssysteme nicht mehr beherrschen können.<sup>100</sup> Der Vertrauensgrundsatz gilt also hier gerade nicht,<sup>101</sup> die Geringdimensionierung der Vereinzelungsanlagen bleibt ein Sorgfaltspflichtverstoß; niemand, der seine eigene Sorgfaltspflicht verletzt hat, kann sich darauf berufen, dies im Vertrauen darauf getan zu haben, dass ein anderer die seine einhält.<sup>102</sup> Auch an der Kausalität für den Zwischenerfolg des Zusammenbruchs der Vereinzelungsanlage West ist nicht zu

<sup>99</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 109 f.

<sup>100</sup> Wie schon erwähnt, gab es keinerlei Anzeichen dafür, dass das gesamte Gelände überfüllt gewesen wäre, siehe LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 360. Probleme der Überfüllung gab es gerade und nur bei den neuralgischen Stellen der Personenführung, namentlich den Vorsperren, Vereinzelungsanlagen und der Rampe Ost.

<sup>101</sup> Zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 110. Siehe dazu, dass dieser oftmals eher die Ausnahme als die Regel ist und insbesondere bei hochriskanten Tätigkeiten nicht gilt, sondern der Grundsatz der Doppel- und Mehrfachsicherung *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 163; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, 15/67 (kumulative Sicherungen); siehe auch *Jakobs* (Fn. 49), 7/83 („Risiken in mehrfacher Zuständigkeit“).

<sup>102</sup> OLG Bamberg NSTZ-RR 2008, 10 (12); *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 245; *Stratenwerth/Kuhlen* (Fn. 101), 15/67: „Wer eine unklare und oder gefährliche Lage schafft, kann sich nicht darauf verlassen, dass andere diese Gefahr durch erhöhte Vorsicht ausgleichen.“ Für den vorliegenden Fall auch *H. E. Müller*,

<https://community.beck.de/2017/04/25/loveparade-2010-olg-duesseldorf-laesst-anklage-zu-hauptverhandlung-nach-sieben-jahren> (3.10.2017). *Gardner*, Legal Theory 8 (2002), 495 (498) gibt ein schönes Beispiel dafür, dass die normativen Gründe, eine Handlung X auszuführen, grundsätzlich nicht von der Disposition anderer abhängig gemacht werden dürfen, die gleiche Handlung zu vollführen: Angenommen, im Korb eines Heißluftballons befindet sich ein Säugling und eine sichere Landung ist nur gewährleistet, wenn A und B jeweils dessen Seile festhalten. Ließe man zu, das Zweifel des einen an der Bereitschaft des anderen, die Seile zu fixieren, den Handlungsgrund verschwinden lassen würden, wären diese Zweifel selbsterstörerisch: „These doubts [...] are escalating and self-fulfilling.“; a.A. wohl *Samson*, StV 1991, 182 (185, im Rahmen kumulativer Unterlassungskausalität).

zweifeln – wenn ein erster Akteur durch eine Schleuse aus Versehen zu viel Wasser einlässt und ein zweiter Akteur den Damm nicht stabil genug errichtet (unzureichenden Mörtel verbaut etc.) und der Damm bricht, weil er dem Wasserdruck nicht mehr standhält, sind beide kausal für die Überschwemmung respektive hier für die „Flutung“ der Vereinzelungsanlage Ost (kumulative Kausalität von Sorgfaltspflichtverletzungen),<sup>103</sup> auf eine „planerische Determination“ kommt es wiederum nicht an.<sup>104</sup>

## 2. Das Nichtzählen der Besucherzahlen am Veranstaltungstag

Die einschlägige<sup>105</sup> DIN-Norm EN 13200-3:2005 wurde von den Veranstaltern und den städtischen Behörden bewusst nicht beachtet. Ziffer 5.8.2. statuiert:

<sup>103</sup> Dass ein Fall der Überdetermination/Doppel-/Mehrfachkausalität (auch – missverständlich – alternative Kausalität genannt) vorgelegen habe in dem Sinne, dass durch Sorgfaltspflichtverletzungen der Polizei so viele Menschenmassen die Vorsperren passieren konnten, dass auch hinreichend dimensionierte Vereinzelungsanlagen zusammengebrochen wären, ist allzu fernliegend (eine hinreichende Dimension nach Planzahlen hätte wohl bedeutet, in etwa doppelt so viele Eingänge auszuweisen, da zwischen 17.00 und 18.00 Uhr 90.000 Besucher durchgeschleust werden sollten, das Fassungsvermögen aber höchstens 46.740 betrug). Selbst dann wäre richtigerweise Kausalität zu bejahen, die Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlage war eine notwendige Bedingung einer wahren (instantiierten) hinreichenden Minimalbedingung für den Zusammenbruch derselben, siehe näher *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 103 f.; siehe auch *Wright*, *California Law Review* 73 (1985), 1735 (1799 f.); *ders.*, *San Diego Law Review* 40 (2004), 1425 (1438 ff.). Zum Fall der Mehrfachkausalität beim Bersten eines Damms, *City of Piqua v. Morris*, 120 N.E. 300, Ohio 1918. Auch der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens gölte hier nicht, keiner kann sich damit entlasten, die Sorgfaltspflichtverletzung des jeweils anderen hätte ebenso zum Erfolg geführt, siehe *Eisele* (Fn. 41), Vor § 13 Rn. 99; *Kindhäuser*, *GA* 2012, 134 (146 f.); *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 203.

<sup>104</sup> Ob und wie valide weitere „kompensatorische“ Maßnahmen zum Ausgleich der Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen waren, muss die Hauptverhandlung aufklären. Dazu gehört insbesondere, welche Attraktionen es jenseits des Geländes des ehemaligen Güterbahnhofs gab und warum diese offenbar keine größeren Menschenmassen binden konnten (siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 48); bspw. kann einfacher Zeugenbeweis Klarheit darüber verschaffen, wie gut andere Attraktionen beworben wurden, wie die diesbezügliche Beschilderung war usw.

<sup>105</sup> Die DIN-Norm gehörte zu den nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauO NRW zu beachtenden allgemeinen Regeln der Technik (siehe LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLs – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 131); unter „1. Anwendungsbereich“ der DIN-Norm heißt es, dass sie auch für Zuschauerbereiche an provisorischen Veranstaltungsorten gilt.

„Beim Betreten sämtlicher Sektionen der Zuschaueranlagen [...] müssen die Zuschauer zum Zeitpunkt ihres Zugangs genau gezählt werden, und ihre Anzahl muss geregelt werden, um sicherzustellen, dass es nicht zu Überfüllung kommt und dass das sichere Fassungsvermögen nicht überschritten wird.“

Zudem verlangt Ziffer 5.4.1.:

„In großen Steh- oder Sitzplatzbereichen oder räumlich zusammenhängenden Steh- oder Sitzplatzbereichen finden Zu- und Abwanderungen statt, die zu gefährlicher Überfüllung führen können. In diesen Fällen besteht die unbedingte Notwendigkeit, bauliche Maßnahmen einzuleiten und/oder Kontrollen durch das Management durchzuführen, um die Bereiche in einzelne Teilbereiche zu untergliedern.“

Die Besuchererhebungen am Veranstaltungstag erfolgten durch Personen auf Seiten des Veranstalters und der Stadt Duisburg, die über keinerlei Vorerfahrungen verfügten,<sup>106</sup> die genaue Besucherzahl vor den Schleusen, im Eingangsbereich, hinter den Schleusen und vor dem Tunnel, im Tunnel, auf der Rampe und auf der Szenenfläche wurde zu keinem Zeitpunkt konkret erfasst und basierte lediglich auf – von verschiedenen Beobachtern am 24.7.2010 vorgenommenen, allerdings stark voneinander abweichenden – Schätzungen.<sup>107</sup> Zudem heißt es im Nichteröffnungsbeschluss, S. 370 f.:

„Für den Tunnel Karl-Lehr-Straße wurden überdies von der Stadt und der M GmbH gar keine Zahlen erfasst, denn dieser konnte weder von den städtischen Mitarbeitern auf dem Hoist-Haus eingesehen, noch von der M GmbH ausgewertet werden, weil die dort befindlichen Kameras nicht zur Erhebung der Auslastungszahlen eingerichtet worden waren.“

D.h. die neben der Rampe fragilste Stelle der Besucherführung, der Tunnel Karl-Lehr-Straße, wurde mit Kameras nicht überwacht. Nun mag die Frage naheliegen, wie das schiere Nichtzählen die Katastrophe mitverursacht haben kann. Das LG Duisburg nimmt Ausflucht dahin, eine Kausalität des Nichtzählens sei nicht „Gegenstand des Anklagevorwurfs“, obwohl es selbständig ohne Bindung an etwaige Erwägungen der Staatsanwaltschaft dieser Frage hätte nachgehen müssen.<sup>108</sup> Auch das OLG Düsseldorf geht nicht explizit auf diese Frage ein. Und dennoch erscheint es jedenfalls möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, dass die Sorgfaltspflichtverletzung, eine Massenveranstaltung ohne exakte Zählungen der Besucherzahlen durchzuführen, (mit-)ursächlich für die Menschenverdichtung und die Katastrophe geworden ist. Zwar war das Gesamtgelände offensichtlich nicht überfüllt, jedoch paralyisiert das Nichtzählen jegliche Maßnahmen, die unzureichende Kapazität der Vereinzelungsanlagen zu kompensieren. Die Vereinzelungsanlage Ost konnte im Gegensatz zur Vereinzelungsanlage West durch die Intervallöffnungen unter größten Mühen „gehalten“ wer-

<sup>106</sup> Also auf höchst dilettantische Weise – man lese die Ausführungen des LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLs – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 365 ff.

<sup>107</sup> LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLs – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 358, die „Gutachterin B“ zitierend sowie S. 365. Siehe zu den Abweichungen S. 370.

<sup>108</sup> Siehe oben bei Fn. 77.

den.<sup>109</sup> Hätten exakte Besucher- und Kapazitätswahlen zur Verfügung gestanden, hätte der Zusammenbruch der Vereinzelungsanlage West u.U. trotz der Geringdimensionierung verhindert werden können, das Zählen könnte also eine störende Bedingung des Kausalverlaufs zum Erfolg sein.<sup>110</sup> Mehr als auf allgemeine Erfahrungsregeln abzustellen, steht bei dem Unterlassen, störende Bedingungen zu instantiiieren, prinzipiell nicht zur Verfügung.<sup>111</sup> Die Kausalität und Zurechnung mit dem lapidaren Hinweis abzulehnen, in dubio pro reo hätten solche Maßnahmen die Katastrophe eventuell ebenso wenig verhindert, löst jegliche Verantwortung auf.<sup>112</sup> Freilich gilt es in der Hauptverhandlung zu rekonstruieren, wie viele Besuchermassen sich vor der Vereinzelungsanlage Ost sowie West befanden und ob kompensatorische Sorgfaltsmaßnahmen das Überrennen der Vereinzelungsanlage West noch hätten verhindern können. Davon kann schon dann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sich in etwa dieselben Besuchermassen vor der Vereinzelungsanlage West wie vor derjenigen der Vereinzelungsanlage Ost befunden haben, kurz bevor die Vereinzelungsanlage West kollabierte. Dann hätte es nach allgemeinem Erfahrungswissen irgendwelche kompensatorischen Möglichkeiten gegeben, die Vereinzelungsanlage doch zu halten, sofern man die Besuchermassen gezählt hätte. Welche das genau sind, ist für die Etablierung der Kausalität des Nichtzählens nicht erforderlich – der generelle Verweis auf die Intervallöffnungen<sup>113</sup> der Vereinzelungsanlage Ost reicht aus. Dabei geht es nicht darum, den Angeklagten, die durch ihre Sorgfaltpflichtverletzung, die Besucherzahlen exakt zu erfassen quasi für eine (Teil-)Beweisvereitelung gesorgt haben, etwa im Sinne des Zivilprozessrechts<sup>114</sup> zu verwehren, sich wegen

<sup>109</sup> Siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 86.

<sup>110</sup> Dabei handelt es sich zwar strukturell um Unterlassungskausalität (siehe *Puppe* [Fn. 39], Vor § 13 Rn. 117; *Wright*, in: Neyers/Chamberlain/Pitel [Hrsg.], *Emerging Issues in Tort Law*, 2007, S. 288 [291]: „Omissions generally operate as negative causes of some consequence, by precluding the occurrence of a possible preventing cause.“), trotzdem ist dem Veranstalter und der Stadt Duisburg nicht bloß ein Unterlassungsvorwurf zu machen, sondern ein aktives Tun vorzuwerfen, nämlich die Durchführung der Massenveranstaltung, ohne die Besucherströme exakt zu erfassen. Jeder Vorwurf fehlender Sorgfalt hat notwendig ein Unterlassungsmoment, trotzdem wird dem Arzt, der ohne die erforderliche Desinfektion seiner Hände operiert, der Vorwurf aktiven Tuns gemacht, siehe *Puppe* (Fn. 23), § 28 Rn. 7 ff. Das Gleiche gilt für die Love Parade-Veranstaltung.

<sup>111</sup> *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 117; *Wright* (Fn. 110), S. 288 (290 f.).

<sup>112</sup> *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 136; siehe auch *Duttge*, in: Joecks/Miebach (Fn. 4), § 15 Rn. 178 ff.

<sup>113</sup> Die wohl eine intuitiv vorgenommene Notmaßnahme ohne genaue Berechnung der Besucherzahlen, ex post aber erfolgreich war.

<sup>114</sup> Vgl. § 444 ZPO sowie §§ 371 Abs. 3, 427, 441 Abs. 3 S. 3 ZPO; aus den Vorschriften kann man den allgemeinen zivil-

dieser Beweisvereitelung auf den fehlenden Beweis der Kausalität ihrer Sorgfaltpflichtverletzung zu berufen. Die Beweislast im Strafprozess bleibt selbstverständlich beim Staat. Vielmehr handelt es sich um die Feststellung der Kausalität auf wahldeutiger Tatsachengrundlage, dass entweder die Sorgfaltpflichtverletzung A (Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen) oder die Sorgfaltpflichtverletzung A *zusammen* mit B (Nicht-Zählen) den Erfolg verursacht haben. Wer ein Ventil im Kühlkreislauf eines Atomkraftwerks zu gering dimensioniert und es zugleich unterlässt, den exakten Wasserdruck zu messen, ist kausal für das Bersten des Kühlsystems, auch wenn sich nicht sicher feststellen lässt (weil man eben nicht gezählt hat), wieviel Wasserdruck auf den Rohren lastete.

Deshalb gehören die Sorgfaltpflichtverletzung der Geringdimensionierung der Vereinzelungsanlagen und das Nichtzählen der Besucherzahlen analytisch zusammen: Die Sorgfaltpflichtverletzung B (Nicht-Zählen) hat die *prima facie* Sorgfaltpflichtverletzung A (Unterdimensionierung) zu einer endgültigen *secunda facie* verstärkt, da jegliche sekundären, kompensatorischen Sorgfaltsmaßnahmen hierdurch von vornherein unmöglich gemacht worden sind. Das gesamte „Vorsperrenkonzept“ der Polizei (s.o.) war sinnlos, da genaue Besucherzählungen und Kapazitätserhebungen der Vereinzelungsanlagen offensichtlich nicht vorgenommen worden sind. Ziffer 5.4.1. S. 2 (s.o.) der DIN-Norm verbindet gerade die Sorgfaltsnorm, bauliche Sektionierungen innerhalb einer Massenveranstaltung zu errichten mit dem Gebot der genauen Besuchererfassung; es bestünde die „unbedingte Notwendigkeit“ (!), „bauliche Maßnahmen einzuleiten und/oder Kontrollen durch das Management durchzuführen, um die Bereiche in einzelne Teilbereiche zu untergliedern.“<sup>115</sup> D.h. strenggenommen ist es ungenau, die Sorgfaltsnorm darauf zu verengen und isolieren, man müsse bloß die Besuchermassen „zählen“, vielmehr verlangt Ziffer 5.8.2. „und ihre Anzahl muss geregelt werden“ (*Hervorhebung durch Verf.*).

prozessualen Grundsatz ableiten, dass derjenige, der dem Gegner die Beweisführung unmöglich macht, aus diesem Verhalten keinen prozessualen Vorteil ziehen darf.

<sup>115</sup> Weiter heißt es: „Sofern es den Zuschauern jedoch möglich sein soll, sich innerhalb von Stehplatzbereichen oder zwischen Stehplatzbereichen und jeglichen weiteren Zuschauerbereichen (einschließlich Bewegungsbereichen) zu bewegen, muss das Management sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, die sicherstellen, dass zu jeder Zeit und unter allen Wetterbedingungen die Gegebenheiten geregelt und überwacht werden, so dass das Fassungsvermögen der einzelnen Bereiche nicht überschritten wird.“ Siehe zur Einteilung des Love Parade-Geländes und der Bewegungen vom Hauptbahnhof LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 366.

### IX. Die weitere Entwicklung bis zur Katastrophe, insbesondere die Polizeiketten, die Gegenstromproblematik und fehlende Notausgänge

Bejaht man diese beiden miteinander verzahnten Sorgfaltspflichtverletzungen der Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen und der fehlenden Besucherzählung, steht die weitere Zurechnung der Todes- und Verletztenfälle vor keinen entscheidenden Hindernissen:

Entgegen der verfehlten Auffassung des LG Duisburg kommt es weder auf ein Eintreffen etwaiger Besucherplanzahlen am Veranstaltungstag noch auf sonstige Übereinstimmungen der „Planung“ mit den wirklichen Abläufen am Veranstaltungstag an.<sup>116</sup> Der Zusammenbruch der Vereinzelungsanlage West kurz nach 16 Uhr führte dazu, dass Besucher unkontrolliert in den Tunnel der Karl-Lehr-Straße strömten. Dies ist ein unerlaubter Zustand. Die Polizeiketten wurden allesamt gebildet, um gerade diesen Personendruck vom Nadelöhr, der Rampe Ost, zu nehmen.<sup>117</sup> Ihre Bildung knüpfte „lagebedingt an die in dem unzureichenden Zugangssystem angelegten Entwicklungen an und stellte eine Reaktion auf die starke Druck- und Rückstauentwicklung am Kopf der Rampe Ost“ dar,<sup>118</sup> d.h. der geschaffene unerlaubte Zustand war motivational kausal für das Handeln der Polizisten. Diese reagierten lediglich auf eine vorhandene Lebensgefahr der Besucher, die sie vergeblich abzuwenden versuchten. Die Polizeiaktionen mögen im Einzelnen (auch grob) sorgfaltswidrig gewesen sein<sup>119</sup> – dass es sich hingegen um gänzlich unverständliche und damit letztlich nicht mehr von der Lage-situation herausgeforderte Kurzschlussreaktionen handelt, wird man aber nicht sagen können. Es ist daher abwegig, die Polizeiketten als auch nur möglicherweise alleinursächlich für die Katastrophe anzusehen.<sup>120</sup> Ob sie im Einzelfall sorg-

faltswidrig waren, sollte im Prozess inzident (als mögliche relevante, mildernde Strafzumessungstatsache für die Angeklagten<sup>121</sup>) rekonstruiert werden, auch wenn kein einziger Polizist angeklagt worden ist. Richtigerweise entlastet entgegen einer einflussreichen Meinung im Schrifttum<sup>122</sup> auch eine solche etwaige Mitverantwortung eines späteren Akteurs im Kausalprozess nicht vollständig den oder die Erstverursacher, wie man sehr schön im vorliegenden Fall sehen kann:

Es wäre geradezu zynisch, den Polizisten vorzuhalten, ihnen sei als letzte in der Kausalkette der Erfolg *alleine* zuzurechnen<sup>123</sup> – diese könnten entgegen, dass es gerade die pflichtvergessene Planung, Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung war, die sie erst in die missliche Lage gebracht hat, in einer enormen Stresssituation Notfallmaßnahmen, die möglicherweise (grob) falsch waren, zu tref-

---

in seiner Kritik zuzustimmen, dass das LG Duisburg nicht einfach gewisse Tatsachen als „mögliche Alleinursachen“ in den Raum stellen kann und deswegen einen hinreichenden Tatverdacht der möglichen anderen Ursachen in Form der Sorgfaltspflichtverletzungen der Angeschuldigten verneint. Gäbe es überholende Alleinursachen, müssten diese entweder sicher festgestellt werden und weitaus wahrscheinlicher sein als andere „abgebrochene“ Ursachen, um den hinreichenden Tatverdacht bzgl. der letzteren zu negieren. Liegt ein Zweifelsfall vor, ist die Hauptverhandlung das probate Mittel, um den Sachverhalt zu klären, ein hinreichender Tatverdacht also bzgl. aller möglichen Ursachen und Verursacher zu bejahen, vgl. *Stucken* (Fn. 77), § 203 Rn. 13.

<sup>121</sup> So zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 152: „Die etwaige Mitursächlichkeit weiterer Faktoren berührt die Zurechnung der Tatfolgen nicht [...] und kann allenfalls für die Strafzumessung von Bedeutung sein.“; *H. E. Müller*,

<https://community.beck.de/2017/04/25/loveparade-2010-olg-duesseldorf-laesst-anklage-zu-hauptverhandlung-nach-sieben-jahren> (3.10.2017): „Die Entscheidung des Landgerichts [...] beruh[t] auf dem Fehlverständnis, bei mehreren Akteuren, die jeweils möglicherweise Ursachen gesetzt haben, könne man juristisch die einen dann nicht verantwortlich machen, wenn die anderen (auch) Ursachen gesetzt haben. Das beginnt mit der (naiven) Vorstellung, man könne die eigene Verantwortung damit loswerden, dass man andere verantwortlich macht und gipfelt in der Ansicht, das Strafrecht sei strukturell nicht in der Lage, in solch komplexen Sachverhalten zu sinnvollen Ergebnissen zu kommen.“ Siehe für eine Gewichtung von Ursachen in der Strafzumessung *Grosse-Wilde* (Fn. 50), S. 486 f. mit m.w.N.; für eine Strafmilderung bei Mitverschulden eines anderen Beteiligten auch *Puppe* (Fn. 23), § 5 Rn. 19 f.

<sup>122</sup> Zu den Vertretern dieser Auffassung siehe Fn. 125.

<sup>123</sup> Natürlich ist es gegenüber den Opfern ebenso zynisch und ein juristischer Schildbürgerstreich, dass in einem ersten Schritt alle Verfahren gegen Polizeibeamte durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden, um in einem zweiten Schritt die Verantwortlichkeit der anderen Beteiligten damit zu verneinen, dass möglicherweise die Polizei doch alleinursächlich/-verantwortlich war!

<sup>116</sup> Zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 199 f.

<sup>117</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 96 f. Das Gericht spricht an einer Stelle bildlich von der einen „Flaschenhals“ bildenden Rampe Ost, S. 224.

<sup>118</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 99.; siehe auch S. 79: „Es handelte sich um vorhersehbare Umstände, an welche die Maßnahmen der Polizei reaktiv anknüpften.“; ebenso *H. E. Müller*,

<https://community.beck.de/2017/04/25/loveparade-2010-olg-duesseldorf-laesst-anklage-zu-hauptverhandlung-nach-sieben-jahren> (3.10.2017): „Diese Polizeiaktion fiel nicht vom Himmel, sondern war Teil der Ursachenkette, die durch die Planung (mit) ausgelöst wurde. [...] Denn die Polizei hat aufgrund des sich anbahnenden Staus gehandelt und nicht unabhängig davon.“

<sup>119</sup> Im Beschluss des LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 277, wird der Gutachter Professor T zitiert, wonach die Polizeiketten falsch positioniert gewesen seien. Auf S. 378 f. ist von einer erheblichen Aufstauwirkung der an der Engstelle auf der Rampe Ost gebildeten Polizeikette die Rede, ebenso auf S. 388 ff.

<sup>120</sup> So aber das LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 386. Dem OLG Düsseldorf (Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 30 ff.) ist ebenfalls

fen.<sup>124</sup> Wenn es um einen (strafzumessungsrechtlichen) Vergleich der Verantwortlichkeit der Anteile der Akteure geht, erscheint es eher so, dass etwaige Sorgfaltspflichtverletzungen der Polizei, obwohl sie später in der Kausalkette auftreten, gegenüber den vorherigen Fehlern der Planung und Genehmigung einer solche Veranstaltung vom „grünen Tisch“ aus verblissen. Der Fall zeigt also, dass gerade (aber nicht nur) bei Fahrlässigkeitstaten es eine reine Äußerlichkeit und normativ nicht signifikant ist, wer als letzter in einer zeitlichen Abfolge einen Fehler macht, der Vordermann hat beim Fahrlässigkeitsdelikt nicht mehr „Herrschaft“ über den Erfolg als der „Hintermann“,<sup>125</sup> die Metapher einer bloß „fahrlässigen, straflosen Anstiftung“ der Polizei erscheint bei einem Geschehen, in dem die vorrangige institutionelle Zuständigkeit den Veranstalter und die Genehmigungsbehörde trifft, schief.<sup>126</sup> – Wenn es um die Frage der Vermeidbarkeit und damit „Herrschaft“ über den Erfolg geht, kann es sogar so sein, dass die Polizisten zum Zeitpunkt der Bildung der Polizeiketten aufgrund der massiven Personendichte keine Möglichkeit mehr hatten, Verletzungen und Todesfälle *gänzlich* zu vermeiden. Trotzdem würden diese richtigerweise wenigstens bzgl. eines sorgfaltswidrigen Tuns (was die Bildung der Polizeiketten darstellte) nicht vollständig entlastet, sofern dieses Tun nicht quantifizierbare Rechtsgutsschäden verstärkt hat und damit kausal für den gesamten Schaden geworden

<sup>124</sup> Gegen die grobschlächlige Zuschreibung „Den letzten beißen die Hunde“ zutreffend *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 178 ff.; instruktiv *dies.*, JR 2012, 164.

<sup>125</sup> Entgegen *Kindhäuser*, ZIS 2016, 574 (585 ff.), der aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ableitend (dagegen schon *Engisch* [Fn. 44], S. 39 f.) allein für entscheidend hält, wer als letzter in einer Kausalkette eine hinreichende Bedingung komplettiert („condicio per quam“, siehe 588 ff.) – dies waren strenggenommen hier die Opfer selbst; *Hoyer*, in: Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 515 (528), wonach entscheidend für die „Tatherrschaft“ beim Fahrlässigkeitsdelikt sei, „wer den letzten erfolgskausalen Tatbeitrag beherrscht“; ähnlich *Renzikowski*, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, 1997, S. 199 ff.; nach *Moore*, Causation and Responsibility, 2009, S. 122 f., 508, verebbt eine Einzelursache bei längeren Kausalketten mit der Anzahl der zwischengeschalteten Ereignisse, ohne aber genaue Regeln anzugeben, krit. hierzu *Wright*, in: Kessler Ferzan/Morse (Hrsg.): Legal, Moral, and Metaphysical Truths – The Philosophy of Michael S. Moore, 2016, S. 171 (184): „The notion that causation, a purely natural relation, peters out is naive scientifically and metaphysically.“

<sup>126</sup> Siehe zur Annahme, dass eine „fahrlässige Anstiftung“ zu einer Fahrlässigkeitstat straflos sei (im Kontext des Bad Reichenhaller Eishallenfalles), *Stübinger*, ZIS 2001, 602 (610 f.). Freilich erschöpft sich das Verhalten der Veranstalter und der Genehmigungsbehörde im hiesigen Love Parade-Fall nicht in einer „fahrlässigen Anstiftung“ (Motivierung) der Verhaltensweisen der Polizisten.

ist.<sup>127</sup> Eine irgendwie geartete „Tatherrschaft“ in Form einer „Vermeidbarkeit“ oder „Steuerbarkeit der Gefahr“ kommt bei mehreren fahrlässigen Nebentätern oft niemandem zu,<sup>128</sup> trotzdem ist die Zurechnung nicht ungerecht, denn hätten sich *alle* sorgfaltsgemäß verhalten, wäre die Katastrophe jedenfalls vermieden worden.<sup>129</sup>

Hierbei gilt für keinen der möglichen Nebentäter, dass die fremde Fahrlässigkeit des jeweils anderen ihm als „eigene Schuld“ zugerechnet wird, sondern lediglich, dass man das Verhalten der anderen Beteiligten als Kausalfaktor in den Verursachungsprozess des Erfolges einfügt, ebenso wie natürliche Ursachen.<sup>130</sup> Über natürliche Ursachen, etwa die Windrichtung, hat der Brandstifter ebenso wenig Herrschaft wie über spätere Handlungen Dritter; trotzdem nimmt niemand Anstoß an einer Zurechnung von Brandschäden.<sup>131</sup> Den Veranstaltern und der Genehmigungsbehörde wird nicht etwaiges Fehlverhalten der Polizei als eigenes zugerechnet, sondern lediglich, dass sie dieses Fehlverhalten durch eigene Fehler herausgefordert haben und damit mittelbar die Katastrophe mitverursacht haben.<sup>132</sup>

<sup>127</sup> Siehe näher zur Quantifizierbarkeit von Erfolgen *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 75; *dies.* (Fn. 23), 1/16. Eine fehlende Vermeidbarkeit jeglicher Todesfälle und Körperverletzungen mag der Grund für die Einstellung aller Verfahren gegen Polizeibeamte gewesen sein – ein so verstandenes Vermeidbarkeitserfordernis ist jedoch normativ überzogen, der zweitbehandelnde Arzt, der zwar den von einem vorbehandelnden Arzt initiierten Schadensverlauf nicht mehr gänzlich vermeiden kann, durch seine Puscherei den Schaden aber maßgeblich verstärkt, ist Fahrlässigkeitstäter, obwohl ihm keine Vermeidbarkeit wächst; a.A. gerade auch für das Love Parade-Verfahren *Duttge*, in: Joerden/Schmoller (Hrsg.), Rechtsstaatliches Strafen, Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017, 2017, S. 29 (41 ff.), der auf die „Vermeidbarkeit“ jedes Beteiligten abstellt und diese den vor Ort tätigen Polizeibeamten abspricht, nicht jedoch dem Einsatzleiter der Polizei (S. 43), was faktisch fragwürdig erscheint (selbst für den Einsatzleiter mag gelten, dass er „die Katastrophe“, d.h. jegliche Körperverletzungen und Todesfälle nicht mehr hätte gänzlich vermeiden können, trotzdem wäre er für sorgfaltswidrige, den Personendruck und damit die Rechtsgutsschäden verstärkende Befehle nach hiesiger Ansicht verantwortlich, da sich die individuellen Schäden der einzelnen Personen am Ende der Kausalkette nicht aufspalten lassen).

<sup>128</sup> A.A. aber etwa *Renzikowski* (Fn. 125), S. 218.

<sup>129</sup> Nur in diesem, eingeschränkten Sinne gilt der Vermeidbarkeitsgrundsatz, siehe obige Fn. 54.

<sup>130</sup> *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 178; *Grosse-Wilde* (Fn. 50), S. 480; a.A. *Renzikowski* (Fn. 125), S. 271.

<sup>131</sup> Siehe *Puppe*, ZIS 2007, 234 (237).

<sup>132</sup> Entgegen *Renzikowski*, in: Petrova (Hrsg.), Festschrift für August Nacke zum 70. Geburtstag am 19. Juni 2016, 2016, S. 206 (211), ist das keine „Sündenbocktheorie“ der Kausalität, wonach der Kausalitätsbegriff es ermöglichen soll, für jeden Schaden beliebig viele Urheber namhaft zu machen – vielmehr müssen die Kausalität gerade der Sorgfaltspflicht-

Auch der im Schrifttum häufig vertretene Ansatz, bei mehreren fahrlässigen Nebentätern deren Sorgfaltpflichtverletzungen miteinander zu vergleichen und nur denjenigen mit dem relational schwereren oder absolut grobfahrlässigen Fehler strafrechtlich einstehen zu lassen,<sup>133</sup> vermag gerade im Love Parade-Fall nicht zu überzeugen. Zum einen stellt sich das (im Endeffekt wohl dezisionistisch noch überwindbare) Problem der Kommensurabilität von Fahrlässigkeiten des Veranstalters, der Stadtverwaltung und ggfs. Polizei.<sup>134</sup> Selbst wenn man eventuelle Fehler der Polizei als schwerwiegender oder grob fahrlässig bewertete, während man die individuellen Sorgfaltpflichtverletzungen der anderen Beteiligten für weniger gewichtig hielte, könnten die Polizisten wie schon erwähnt einwenden, dass die Hintermänner sie gerade in die missliche Situation, Sorgfalt walten zu lassen, gebracht haben. Dies erscheint gerade in einer absoluten Ausnahmesituation wie einer Großgefahr bei der Love Parade normativ besonders signifikant.<sup>135</sup>

Zutreffend betont das OLG Düsseldorf die Selbstverständlichkeit, dass entgegen der Ansicht des LG Duisburg weitere in den Raum gestellte pflichtwidrige Unterlassungen der Polizei (unterbliebene Blockierung des oberen Bereichs der Rampe Ost durch Polizeifahrzeuge) den Kausal- und Zurechnungszusammenhang zum Erstverursacher einer Gefahr ebenfalls nicht unterbrechen.<sup>136</sup> Der Brandleger kann seiner Verantwortlichkeit nicht dadurch entgehen, dass die Feuerwehr den Brand nicht löscht. Das Unterlassen eines Garanten, eine Gefahr zu beseitigen, entlastet also niemals den Gefahrverursacher.<sup>137</sup> Ebenso ist die Frage der Straf-

verletzung und das Durchgängigkeitserfordernis unerlaubter Zustände erfüllt sein, um einen Nebentäter einen Erfolg zuzurechnen. Die von ihm propagierte Zurechnung fahrlässiger Mittäterschaft muss sich vielmehr fragen lassen, wo das Ende der Zurechnung ist. Siehe hierzu noch bei und in nachfolgender Fn. 177.

<sup>133</sup> Vgl. nur *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 141 ff.; *Rudolphi/Jäger*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 144. Lfg., Stand: August 2014, Vor § 1 Rn. 127.

<sup>134</sup> Kritisch gegenüber einer möglichen Vergleichbarkeit aber *Duttge* (Fn. 127), S. 35.

<sup>135</sup> Während im klassischen Fall des ärztlichen Kunstfehlers man intuitiv das „berufsmäßige“, „freiwillig gewählte“ Risiko der Ärzte und deren Routine dem Erstschädiger entlastend anrechnet (siehe auch *Renzikowski* [Fn. 125], S. 271), was allerdings trotzdem kein hinreichender Grund sein sollte, diesen vollständig zu entlasten, siehe näher *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 248 ff.; siehe auch *dies.* (Fn. 23), § 5 Rn. 14 ff. zum sog. Feuerwehrfall, OLG Stuttgart, Beschl. v. 20.2.2008 – 4 Ws 37/08 = NSzZ 2009, 331; a.A. *Renzikowski*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), Strafrecht, Kommentar, 2013, Vor § 13 Rn. 129 in Fn. 308.

<sup>136</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 82; siehe auch S. 107, 206.

<sup>137</sup> Zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 82, mit Verweis auf *Rudolphi*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch,

kammer an den Sachverständigen sinnlos, ob das Unterlassen der kompletten Schließung der Vereinzelungsanlagen die „Menschenverdichtung [...] am Fuße der Stellwerkstreppe in diesem Ausmaß und zu diesem Zeitpunkt“ verhindert hätte;<sup>138</sup> tatsächlich musste die Vereinzelungsanlage West ja wegen der unmittelbaren Gefahr des Überrennens aufgegeben werden, eine komplette Schließung wäre also entweder physisch gar nicht oder nur unter Inkaufnahme einer Vielzahl von Verletzten und Toten und einer Eigengefährdung der Ordner möglich gewesen.<sup>139</sup> Unabhängig davon wird die Kausalität der gemachten Planungs- und Durchführungsfehler (Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen, Nichtzählen der Besucherzahlen und weitere Aspekte, dazu zugleich) hierdurch nicht tangiert.

Betrachtet man das weitere zeitliche Geschehen, beschreibt das OLG Düsseldorf, dass nach Auflösen der Polizeikette an der auf 10,59 Meter verengten Stelle der Rampe Ost von ca. 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr ausweislich der Videoaufzeichnungen abströmende Besucher verhindern, dass ankommende Besucher auf das Hauptgelände gelangen können und die gegenläufigen Besuchermassen sich daher gegenseitig an der Engstelle blockieren.<sup>140</sup> Ergo ist davon auszugehen, dass eine weitere Sorgfaltpflichtverletzung, nämlich die Planung und Genehmigung einer gegenläufigen Personenführung von Hunderttausenden von Personen, in der Erklärung der Kausalkette vorkommt. Diese „Gegenstromproblematik“ wird vom OLG Düsseldorf sogar als „Haupttrisiko“ bezeichnet.<sup>141</sup> Dies kann man entweder als ex ante-Einschätzung verstehen, welcher der Planungsfehler isoliert betrachtet in der Vorausschau der gefährlichste, also mit der höchsten Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts behaftete, war, oder als ex post-Gewichtung eines Kausalfaktors. Für die allein entscheidende ex post-Zurechnung ist eine solche Gewichtung jedenfalls nicht notwendig, das Love Parade-Verfahren ist wohl ein Beispiel dafür, dass sich der Einfluss der verschiedenen Kausalfaktoren nicht trennen lässt.<sup>142</sup>

26. Lfg., Stand: Juni 1997, Vor § 1 Rn. 74. Dieser schreibt dort ganz treffend: „Denn, da sich das Verhalten des Dritten darauf beschränkt, eine weitere Realisierung der vom Ersttäter pflichtwidrig geschaffenen Gefahr nicht zu verhindern, ist es ja gerade die vom Ersttäter rechtswidrig geschaffene Gefährdung, die sich auch noch in dem Zweitschaden realisiert.“

<sup>138</sup> So aber das LG Duisburg, zitiert nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 206 f.

<sup>139</sup> Zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 207 f.

<sup>140</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 137.

<sup>141</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 35.

<sup>142</sup> Judge Andrews benutzt eine schöne Flussmetapher in seiner dissenting opinion im *Palsgraf*-case, um die fehlende Trennbarkeit des Einflusses verschiedener Einzelursachen herauszustellen, *Palsgraf v. Long Is. R.R. Co.*, 248 NY 339 (352): „Should analogy be thought helpful, however, I prefer that of a stream. The spring, starting on its journey, is joined

Das OLG Düsseldorf geht davon aus, dass die planwidrigen Zaunaufbauten auf der Rampe Ost zu einer Verlangsamung und Verdichtung des Besucherstromes in Höhe der Engstelle auf 10,59 Meter geführt hätten, sodass dieser – von wem auch immer im Einzelnen zu verantwortende – Sorgfaltsfehler ebenfalls mitkausal für die Menschenverdichtung und schließlich die Rechtsgutsschäden geworden ist.<sup>143</sup>

Mit beigetragen zum Stocken der Besuchermassen und damit letztendlich zur Katastrophe hat womöglich ein weiterer Planungsfehler, nämlich dass kein klares Orientierungssystem hin zur Hauptveranstaltungsfläche vorhanden war.<sup>144</sup> Laut Presseberichten war vielen Besuchern, die von Ost und West durch den Tunnel liefen und den Fuß der Rampe Ost erreichten, nicht bewusst, wo sich das Hauptveranstaltungs-gelände befand. Nachdem die Menschendichte immer größer und die Sichtweite immer kleiner wurde, kamen viele auf die fatale Idee, dass die Stellwerkstreppe die einzige Möglichkeit sei, das Hauptgelände zu erreichen. Dieser Fehler war wohl für viele Besucher motivational kausal, in Richtung auf die Stellwerkstreppe zu drängen.<sup>145</sup> Isoliert betrachtet handelt es sich um ein Unterlassen, dieses hat allerdings empirisch eindeutig belegbare Verhaltensweisen hervorgerufen (normativ erwarteten die Besucher ein Orientierungssystem, in dessen Ermangelung stockten sie aus Verwirrung ihren Gehfluss und einige nahmen später irrig an, die Stellwerkstreppe sei der einzige Eingang zum Gelände).<sup>146</sup> Im Kontext geht der Vor-

---

by tributary after tributary. The river, reaching the ocean, comes from a hundred sources. No man may say whence any drop of water is derived. Yet for a time distinction may be possible. Into the clear creek, brown swamp water flows from the left. Later, from the right comes water stained by its clay bed. The three remain for a space, sharply divided. But at last inevitably no trace of separation remains. They are so commingled that all distinction is lost.“ Siehe hierzu auch *Wright*, San Diego Law Review 40 (2003), 1425 (1486 f.).

<sup>143</sup> Siehe näher OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 72. Wen innerhalb des Veranstalteres und ggfs. der Genehmigungsbehörde im einzelnen bestimmte Verkehrssicherungspflichten am Veranstaltungstag zur Überprüfung der Nutzungsänderungsgenehmigung trafen, muss hier offenbleiben; siehe hierzu die Auffassung des OLG Düsseldorf auf S. 139 ff.

<sup>144</sup> Das LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 69, 400, stuft diesen Fehler unter Verstoß gegen die allseitige Kognitionspflicht als keinem Angeschuldigten konkret zuordbar an, zudem gebe es in der Anklage keine konkreten Ausführungen zur Kausalität und zum Pflichtwidrigkeitszusammenhang. Das OLG Düsseldorf (Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16) spricht das fehlende Orientierungssystem eher beiläufig an (S. 30, 135), hält diese Fehler aber für mitkausal.

<sup>145</sup> Dies wird man in der Hauptverhandlung durch Zeugenbeweis und Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen rekonstruieren können.

<sup>146</sup> Dass Unterlassungen Veränderungen in der Welt hervor-rufen können (und daher kein „Nichts“ sind), betont zutref-fend *Wright* (Fn. 110), S. 287 (291): „Omissions generally

wurf freilich wiederum auf ein aktives Tun, nämlich eine Großveranstaltung ohne klares Orientierungssystem geplant, durchgeführt und ggfs. genehmigt zu haben.<sup>147</sup>

Schließlich spricht das OLG Düsseldorf den Umstand an, dass gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 SBauVO NRW die erforderliche Fluchtwegelänge von höchstens 60 Meter bis zum nächsten Ausgang nicht beachtet worden sei, da der Tunnel der Karl-Lehr Straße ca. 400 Meter lang war.<sup>148</sup> Den „Pflichtwidrigkeitszusammenhang“ bejaht das OLG mit der Erwägung, dass „den Tatopfern mangels nahegelegener freier Fluchtwege ein Entkommen aus der Menschenverdichtung an der Rampe Ost und im Tunnel nicht möglich war.“<sup>149</sup> Hier stoßen wir wieder an ein Fundamentalproblem der Verhinderung rettender Kausalverläufe: Mehr als allgemeine Erfahrungssätze und Plausibilitäten kann man niemals dafür angeben, dass eine störende Bedingung den Erfolg verhindert hätte.<sup>150</sup> Wer den hilfsbereiten und handlungsfähigen Rettungsschwimmer niederschlägt, ist kausal für den Tod des Ertrinkenden, wer als Hotelier keine Fluchtwege ausweist, ist kausal für den Verbrennungstod der Hotelgäste, außer es gibt tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass ein Hotelgast keinerlei Anstalten machte oder gemacht hätte, die Fluchtwege zu nutzen.<sup>151</sup>

---

operate as negative causes of some consequence, by precluding the occurrence of a possible preventing cause. However, omissions can and often do operate as positive causes, when a sentient being’s observation of an omission affects that being’s conduct. For example, a military officer’s noticing a private’s failure to salute may cause the officer to reprimand or otherwise discipline the private, an umpire’s noticing a ballplayer’s failure to touch a base will cause the umpire to call the player out, and a mother’s noticing a child’s failure to brush her teeth may cause the mother to instruct the child to do so.“

<sup>147</sup> Vgl. schon obige Fn. 110.

<sup>148</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 38-40. Das LG war mit einer reichlich begriffsjuristisch anmutenden Argumentation noch zu dem Ergebnis gelangt, bei der Rampe Ost handle es sich um keinen Flucht-/Rettungsweg im Sinne der SBauVO, LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11 – 5/14, S. 168; dagegen OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 67 ff. Die Frage kann hier nicht näher diskutiert werden.

<sup>149</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 40.

<sup>150</sup> *Roxin* (Fn. 133), § 11 Rn. 33, bezeichnet die Konstellation der Verhinderung rettender Kausalverläufe als die heikelste; ob sie praktisch so selten ist, wie *Roxin* ebenfalls meint, mag in Anbetracht des Transplantations-skandals (gegen eine Kausalität der Manipulation BGH, Urt. v. 28.6.2017 – 5 StR 20/16; dafür tentativ hingegen *Grosse-Wilde* [Fn. 50], S. 482 in Fn. 313; *Haas*, HRRS 2016, 384; *Puppe* [Fn. 39], Vor § 13 Rn. 151a und anderer Fälle [siehe nachfolgende Fußnote]) bezweifelt werden.

<sup>151</sup> So der Sachverhalt in der bekannten Entscheidung *Weeks v. McNulty* (1898) 101 Tenn. 495, 48 S.W. 809 (1898), siehe

Natürlich ist der Sachverhalt im Love Parade-Verfahren ungleich komplizierter: Es steht objektiv nicht fest, wo genau sich Fluchtwege befunden und wie sich die Menschenmassen exakt verhalten hätten. Hier wird man nur mit sachverständiger Hilfe versuchen können zu ermitteln, ob trotz des Zusammenbruchs der Vereinzelungsanlage West und der dadurch bedingten „Flutung“ des Tunnels und der Rampe Ost eine (gänzlich) gefahrlose Evakuierung der Besuchermassen durch Fluchtwege alle 60 Meter hätte erreicht werden können. Hegte man Zweifel daran, gilt es immer noch zu fragen, ob das Vorhandensein von Fluchtwegen die Opferzahl sowohl der Verletzten wie der Toten *signifikant* verringert hätte – woran wiederum kein vernünftiger Zweifel bestehen kann.<sup>152</sup> Dann steht aber objektiv fest, dass dieser Planungsfehler kausal für mindestens einen oder einige Todes- und Verletztenfälle gewesen ist. Lässt man eine solche „Opferwahlfeststellung“ im Strafrecht – richtigerweise – zu,<sup>153</sup> kann der Richter für die Strafzumessungsschuld den Erfolg aber nicht näher quantifizieren, bleibt es in dubio bei dieser Mindestmenge an Rechtsgutsschäden.<sup>154</sup> In der Sache wird es freilich wohl aufgrund der mannigfaltigen anderen Sorgfaltspflichtverletzungen, deren Kausalität sich einfacher feststellen lässt (s.o.), auf diese diffizilen Überlegungen nicht ankommen.

#### X. Die Unmöglichkeit des Aufstellens einer exakten hinreichenden Bedingung

Löst man sich von der klassischen Vorgehensweise der *conditio*-Formel und der Lehre vom rechtmäßigen Alternativverhalten, die Kausalität und den sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang mithilfe eines kontrafaktischen, „vorlauten“<sup>155</sup>

dazu *Hart/Honoré*, *Causation in the Law*, 2. Aufl. 1985, S. 416.

<sup>152</sup> Dieselbe Argumentation ist für die fehlende Lautsprecheranlage einschlägig, die das LG Duisburg (Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLs – 112 Js 23/11 – 5/14) als nicht kausal ansieht, S. 71, 103, und die das OLG Düsseldorf nicht anspricht. Eine signifikante Verringerung von Rechtsgutsschäden (nicht zu verwechseln mit der „Risikoverringerungstheorie“) wird für Kausalität und Erfolgszurechnung bei Unterlassungsdelikten oftmals für genügend gehalten, siehe nur *Stree/Bosch* (Fn. 41), § 13 Rn. 61.

<sup>153</sup> Der Wortlaut der Straftatbestände verlangt keine Individualisierung, siehe m.w.N. *Grosse-Wilde* (Fn. 50), S. 484; *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 151a.

<sup>154</sup> Siehe näher zu „Schätzung“ der Strafzumessungsschuld *Frister*, in: *Stuckenberg/Gärditz* (Hrsg.), *Strafe und Prozess im freiheitlichen Rechtsstaat*, Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag am 2. Juli 2015, 2015, S. 675.

<sup>155</sup> Vgl. *Carl Schmitt*, in: *Carl-Schmidt-Gesellschaft* (Hrsg.), *Schmittiana: Beiträge zu Leben und Werk Carl Schmitts*, Bd. 1, Heft 71/72 *Eclectica* 17, 1988, S. 14 f.: „Fangen wir nicht mit ‚Wenn‘ und ‚Hätte‘ an. Die Menschen bedienen sich gedankenlos des sprachlichen Vehikels irrealer Bedingungssätze für ihre Phantasien und Wünsche. Die Geschichtsphilosophen mögen sich ausmalen, was geschehen wäre, wenn Antonius bei Actium gesiegt hätte oder Napoleon

Räsonnierens, wie sich die Welt ohne eine gewisse Handlung und mit einer anderen hinzugedachten, pflichtgemäßen entwickelt hätte, findet man einen klaren Wegweiser durch das Dickicht von Kausalität und Zurechnung im Love Parade-Fall: Kruzial ist, den wirklichen Kausalverlauf von einer als sorgfaltswidrig klassifizierten Handlung bis zum Erfolg genau zu untersuchen, ob diejenigen Tatsachen, die das Verhalten sorgfaltswidrig machen, zur Erklärung des Erfolges benötigt werden und ob sie ein Kontinuum unerlaubter Zustände geschaffen haben, das bis zum Erfolg anhält. Schon 1994 im Anschluss an die Lederspray-Entscheidung hatte *Hilgendorf* angemahnt: „Eine der Lehren aus dem Lederspray-Fall sollte sein, die Kausalitätsanalyse von *Engisch* endlich in allen ihren Konsequenzen ernst zu nehmen.“<sup>156</sup>

Dies ist bis heute nicht geschehen. Die Notwendigkeit der sorgfaltswidrigen Aspekte eines Verhaltens für einen Erfolg ist also nicht dadurch zu überprüfen, dass man sie „aus der ‚Welt‘ wegdenkt, sondern vielmehr aus einer zuvor aufgestellten Kausalerklärung“ (sog. „weak necessity“).<sup>157</sup>

Im Love Parade-Fall besteht eine gewisse Schwierigkeit darin, dass man eine exakte und vollständige hinreichende Bedingung von der Planung bis zu den Rechtsgutsschäden in Form der 21 Toten und 652 Verletzten schwerlich aufstellen kann. Trotzdem ist es strengenommen irreführend, von einer „Massenpanik“ zu sprechen,<sup>158</sup> vielmehr lässt sich der Menschenhaufen vor der Stellwerkstreppe durch die schiere physische Präsenz der Menschenmassen erklären und nähert sich damit klassischer physischer Kausalität an wie etwa Wassermassen, die einen Damm zum Bersten bringen.<sup>159</sup> Auslöser

bei Leipzig. Das sind sogenannte Uchronien, die noch weniger Konsistenz haben als Utopien. Sich im Ernst als wirklich gewesen vorstellen, was nicht wirklich gewesen ist, um einen völlig anderen Verlauf der Dinge zu konstruieren, ist ein gefährliches Spiel. Nur in einem kleinen Spielraum hat es einen gewissen Sinn, und nur als heuristische Methode. Wir sollen unsere Sünden bereuen, aber wir können nicht ein Stück aus dem unteilbaren Ganzen des Geschehens herausnehmen und es durch ein erdachtes anderes Stück ersetzen. Es hat etwas Vorlautes, sagen zu wollen, was geschehen wäre, und es scheint mir unförmlich, etwas wissen zu wollen, was nicht wirklich geschehen ist. In ihrer letzten Konsequenz kommen mir solche irrealen Kombinationen geradezu wahn-sinnig vor.“

<sup>156</sup> *Hilgendorf*, *NStZ* 1994, 561 (566).

<sup>157</sup> *Puppe* (Fn. 39), Vor § 13 Rn. 106; *Wright*, *Iowa Law Review* 73 (1988), 1001 (1020 f.); siehe schon *Engisch* (Fn. 44), S. 24-26.

<sup>158</sup> So auch *Helbing/Mukerji*, *EPJ Data Science* 2012, 1:7, S. 10 ff. sub 3.1.

<sup>159</sup> Siehe *Helbing/Mukerji*, *EPJ Data Science* 2012, 1:7, S. 14 sub 3.4. (ihrerseits *Fruin*, in *Smith/Dickie* [Hrsg.], *Engineering for crowd safety*, 1993, S. 99 ff. zitierend): „At occupancies of about 7 persons per square meter the crowd becomes almost a fluid mass. Shock waves can be propagated through the mass [...]. People may be literally lifted out of their shoes, and have clothing torn off. Intense crowd pressures, exacerbated by anxiety, make it difficult to breathe,

der Katastrophe war nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen nicht irgendeine plötzlich aufkommende Panik, dass sich ohne erkennbaren Grund Tausende von Menschen aufeinanderballen.<sup>160</sup> Es handelt sich also um keinen rein zufälligen, stochastischen Prozess wie etwa das Entstehen einer „Monsterwelle“.<sup>161</sup> Vielmehr nahm der Menschendruck aufgrund der Überfüllung der Rampe kontinuierlich zu, sodass sich „Massenturbulenzen“ bildeten, Besucher hin- und hergedrückt wurden, um dann das Gleichgewicht zu verlieren.<sup>162</sup>

Dass man eine exakte hinreichende (Minimal-)Bedingung für einen Erfolg nicht angeben<sup>163</sup> und trotzdem der Überzeugung sein kann, dass menschliche Handlungen kausal für den Erfolg gewesen sind, zeigt der klassische US-amerikanische Fall *Corey v. Havener*.<sup>164</sup>

Zwei Motorradfahrer fuhren mit stark überhöhter Geschwindigkeit an einem Pferdefuhrwerk vorbei, der Lärm (ggfs. auch ihre Geschwindigkeit, Fahrtwind etc.) ihrer Motorräder erschreckte das Pferd des Klägers, dieses brach aus und der Pferdeführer wurde verletzt. Niemand kann sagen, was die exakte minimal hinreichende Bedingung für das Ausbrechen dieses Pferdes in dieser Situation war, ob also die zwei

---

which may finally cause compressive asphyxia. The heat and the thermal insulation of surrounding bodies cause some to be weakened and faint. Access to those who fall is impossible.“

<sup>160</sup> So auch *Helbing/Mukerji*, EPJ Data Science 2012, 1:7, S. 10 ff. sub 3.1. Auch der Zusammenbruch der Vereinzelungsanlage West ist wohl nicht auf eine plötzliche Massenpanik zurückzuführen, sondern auf den stetigen Zustrom von wartenden und zusammengepferrchten Besuchern, deren Drängen und Gefährdung sowie die Annahme, dass die Anlage überrannt werde würde, veranlasste das Ordnerpersonal zur Aufgabe der Anlage gegen 16.17 Uhr (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 94).

<sup>161</sup> Siehe zum nicht streng determinierten Entstehen von Monsterwellen die mit Hilfe der quantenmechanischen Schrödingergleichung gewonnenen Analysen etwa von *Hoffmann/Chabchoub*, Physik Journal 11 (2012), 25.

<sup>162</sup> *Helbing/Mukerji*, EPJ Data Science 2012, 1:7, S. 15 sub 3.4: „Crowd turbulence can be observed in the crowd at least from about 16.34 on around the pole and from 16.39 on in the lower part of the ramp. Before 16.48, a considerable number of people fell to the ground between the tunnel and the staircase, approximately at locations where computer simulations predict the largest crowd pressures [...]. The situation deteriorated further around 16.53, when crowd turbulence affected almost the entire width of the ramp, i.e. hundreds or even thousands of people were irregularly moved around by the pressure in the crowd; many of them stumbled and fell on top of each other. The troubled area agrees with the one, where most victims were found.“

<sup>163</sup> Siehe zum Erfordernis der Minimalbedingung näher *Puppe*, RW 2011, 400 (430).

<sup>164</sup> *Corey v. Havener*, 65 NE 69 (Mass SJC 1902). Es handelt sich um einen im Deliktsrecht (law of torts) entschiedenen Fall. Im Strafrecht stellen sich dieselben Probleme.

Immissionen der Motorräder je für sich bereits hinreichend waren (independently strongly sufficient), erst zusammen hinreichend waren (also jeweils notwendig waren – strongly necessary) oder ob selbst beide zusammen nicht hinreichend waren, sondern erst im Zusammenspiel mit noch einem weiteren Umstand (das Pferd bricht aus aufgrund der beiden Immissionen und dem zeitgleichen Stich einer Bremse). Sofern man die Überzeugung gewinnen kann, dass sie zum Ausbrechen des Pferdes und der daraus resultierenden Verletzung beigetragen haben („contributed“), sind trotzdem beide Motorradfahrer kausal für die Verletzung.<sup>165</sup>

Ebenso verhält es sich im Love Parade-Fall: Die Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen, verbunden mit der fehlenden Besucherzahlerfassung, war ein Element, das zur Menschenverdichtung und schließlich zu den Todes- und Verletztenfällen geführt hat; ebenso die sog. Gegenstromproblematik und das unzureichende Orientierungssystem, die genehmigungswidrige Verengung an der Rampe Ost und die fehlenden Fluchtwege. Eine nähere Gewichtung der Kausalbeiträge ist dabei unmöglich, aber auch nicht notwendig, jeder, der sorgfaltswidrig einen Beitrag zu einem unteilbaren Schaden liefert, ist kausal für diesen Schaden. Daher entlasten etwaige weitere Sorgfaltspflichtverletzungen der Polizei die anderen Akteure nicht vollständig, sondern lediglich auf Strafzumessungsebene.

Die verschiedenen hier untersuchten Planungs- und Durchführungsfehler schufen einen unerlaubten Zustand, der bis zur Katastrophe anhielt. Alle Umstände, denen das LG Duisburg einen möglichen „Neueröffnungseffekt“ zuschreibt, waren entweder durch diese Fehler mitverursacht oder sorgten wenigstens nicht dafür, dass geschaffene Risiken auf ein erlaubtes Maß, ein allgemeines Lebensrisiko herabsanken – alle Besucher, die sich vor den Vereinzelungsanlagen, im Tunnel und auf der Rampe befanden, waren stets unerlaubten Risiken ausgesetzt. Gewisse vom LG als unvorhersehbar

---

<sup>165</sup> Zutreffend *Wright*, Vanderbilt Law Review 54 (2001), 1071 (1107): „This core notion [Anm. d. Verf.: eines richtig verstandenen Kausalitätskonzepts im Sinne des NESS-Tests, siehe obige Fn. 60] is that an actual singular instance of causation consists of fully instantiated causal generalization or ‚story‘, and that a particular condition was a contributing condition only if it was part of the complete instantiation of the antecedent (‚if‘ part) of an applicable causal generalization or story.“ Siehe auch *ders./Puppe*, Chicago-Kent Law Review 91 (2016), 461 (486 f.). Der Begriff „story“ im Sinne der Rekonstruktion einer Begebenheit (nicht im Sinne einer beliebigen Attribution, einer phantasierenden „Geschichte“) beschreibt treffend die Aufgabe des Kausalitäts- und Zurechnungsnachweises im Love Parade-Verfahren. Es geht größtenteils nicht um eine generelle Kausalität im Sinne einer immer wiederkehrenden Regularität – die Ereignisse sind unwiederholbar (was nicht exzeptionell ist – eine Massenkarambolage, hervorgerufen durch individuelle Fehler einzelner Fahrzeugführer, ist in all ihren Details auch unwiederholbar) –, sondern um die genaue Analyse der stattgefundenen Zwischenstadien und ihre Bewertung in Hinblick auf die Kontinuität von unerlaubten Risiken.

apostrophierte Umstände wie das Einfahren des Rettungswagens gehören zu den typischen Entwicklungen einer Großveranstaltung, die bei der Planung und Genehmigung eines Zugangs- und Zuschauerleitsystems einzukalkulieren sind.<sup>166</sup>

## XI. Fazit und Ausblick

Die hier vorgenommene Untersuchung hat ergeben, dass das Love Parade-Verfahren tatsächlich weniger von Beweisproblemen gekennzeichnet ist, als vielmehr von der rechtlichen Unsicherheit der Juristen bzgl. eines konsistenten Ursachen- und Zurechnungsbegriffs. Der Fall ist ein Fanal dafür, wie ungenaues Denken in die Irre führen kann und dass Kausalprobleme nicht trivial sind, sondern eine ungemeine intellektuelle Selbstdisziplin erfordern. Diese hat das LG Duisburg, aber auch andere Personen inklusive Nebenklagevertreter,<sup>167</sup> in einem erschreckenden Maße über Jahre vermissen lassen, sodass es richtig ist, das Verfahren nunmehr gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer zu eröffnen.<sup>168</sup> Diese Untersuchung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass bzgl. aller drei involvierten Personengruppen – Veranstalter, städtische Mitarbeiter und Polizei – eine fahrlässige Nebentäterschaft in Betracht kommt und bzgl. der angeklagten Sorgfaltspflichtverletzungen eine Kausalität nach einer verfeinerten Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung etabliert werden kann, sodass die Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts durch

<sup>166</sup> Zutreffend OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 217; siehe auch S. 35: „Es ist [...] hervorzuheben, dass ein Ein- und Ausgangssystem nicht so labil ausgelegt werden darf, dass es für – objektiv und subjektiv vorhersehbare – Lageentwicklungen, die ihrerseits an die geplanten und vorgefundenen Bedingungen anknüpfen, keinen Raum gibt und es schließlich zur Katastrophe kommt.“

<sup>167</sup> Der Präsident des LG Duisburg Ulf-Thomas Bender stellte sich in einer Pressekonferenz vom 5.4.2016 hinter den Beschluss, siehe seine Erklärung, abrufbar unter

[http://www.lgduisburg.nrw.de/behoerde/loveparade/zt\\_pi/PI\\_Erklaerung-Bender.pdf](http://www.lgduisburg.nrw.de/behoerde/loveparade/zt_pi/PI_Erklaerung-Bender.pdf) (3.10.2017), und hielt die Entscheidung für „juristisch unumgänglich“, siehe FD-StrafR 2016, 377146. In den Medien wurde der Beschluss gelobt, auch ein strafrechtlicher Ordinarius zollte Respekt (siehe

<http://www.derwesten.de/staedte/duisburg/loveparade-prozess-keine-schuldigen-erfinden-id11707246.html> [3.10.2017]) Nebenklagevertreter bescheinigten dem LG Duisburg sorgfältige Arbeit: „Doch bei genauerer Betrachtung räumen sogar juristische Vertreter der Hinterbliebenen ein, dass das Gericht sorgfältig gearbeitet habe und kaum anders habe entscheiden können“,

<https://www.welt.de/print/wams/nrw/article154174868/Schwerer-zu-begreifen.html> (3.10.2017), und zeigten sich überrascht über die Entscheidung zur Eröffnung der Hauptverhandlung,

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-04/oberlandesgericht-duesseldorf-loveparade-katastrophe-straiprozess-duisburg> (3.10.2017).

<sup>168</sup> Die von der h.M. für die Verfassungskonformität verlangten besonderen Sachgründe liegen hier also vor; für eine Verfassungswidrigkeit der Vorschrift allerdings etwa *Stuckenberg* (Fn. 77), § 210 Rn. 32.

das OLG Düsseldorf grundsätzlich zutreffend ist.<sup>169</sup> Jedoch konnte die Verantwortlichkeit der einzelnen Angeschuldigten hier nicht näher untersucht werden – es wäre unredlich, sich hierzu bloß auf Grundlage der veröffentlichten Beschlüsse des LG Duisburg und des OLG Düsseldorf näher zu äußern, deren Auswahl hat jedenfalls, wie *Duttge* jüngst zu Recht bemerkt hat, einen „Anschein von Willkürlichkeit“.<sup>170</sup> Ebenso wurden viele weitere normative Probleme wie die angebliche Unverwertbarkeit des Gutachtens aufgrund einer Befangenheit des Gutachters ausgespart.<sup>171</sup>

<sup>169</sup> Ebenso *Duttge* (Fn. 127), S. 43; *H. E. Müller*, <https://community.beck.de/2017/04/25/loveparade-2010-olg-duesseldorf-laesst-anklage-zu-hauptverhandlung-nach-sieben-jahren> (3.10.2017). Es ist darauf hinzuweisen, dass die nunmehr zuständige 6. Strafkammer des LG Duisburg an die rechtlichen (oder gar tatsächlichen) Ausführungen des OLG Düsseldorf (anders als in § 358 Abs. 1 StPO) nicht gebunden ist, siehe *Stuckenberg* (Fn. 77), § 210 Rn. 36.

<sup>170</sup> *Duttge* (Fn. 127), S. 33, mit Verweis auf die fehlende Beschuldigung und Anklage bzgl. des Inhabers des veranstaltenden Unternehmens und der Einsatzleitung der Polizei.

<sup>171</sup> Siehe näher OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 160 ff. gegen LG Duisburg, Beschl. v. 30.3.2016 – 35 KLS – 112 Js 23/11, S. 185 ff. Auf die Güte des Gutachtens von Prof. Still (und ob überhaupt ein solches Gutachten für die Bejahung des hinreichenden Tatverdachts nötig gewesen wäre), kann ebenfalls nicht näher eingegangen werden; anzumerken ist lediglich, dass auch auf Seiten des Gutachters ungeheuerliche Ungenauigkeiten bzgl. des Kausalitätsbegriffs zu verzeichnen sind, so kommt der Terminus „distal cause“ entgegen seiner Zitation unter 1.9.2. des Gutachtens im Eintrag von *Tony Honoré* zur Kausalität im Recht in der *Stanford Encyclopedia of Philosophy* gar nicht vor (siehe

<https://plato.stanford.edu/entries/causation-law/> [3.10.2017]), sondern bloß in einem wikipedia-Eintrag „Proximate and ultimate causation“ (siehe

[https://en.wikipedia.org/wiki/Proximate\\_and\\_ultimate\\_causation](https://en.wikipedia.org/wiki/Proximate_and_ultimate_causation) [3.10.2017]), dort geht es indes um einen soziologischen Kausalitätsbegriff, der Begriff „distal cause“ ist kein anerkannter in der juristischen anglo-amerikanischen Kausalitätsdebatte; abgesehen davon ist die Unterscheidung „cause in fact“/„proximate cause“ im anglo-amerikanischen Rechtskreis keineswegs unumstritten, das neueste Restatement (Third) of the Law of Torts: Liability for Physical and Emotional Harm, §§ 26, 27 und 29 verwirft (zu Recht) das gesamte Konzept (!) der „proximate causation“. Es mutet wie eine Realsatire an, wenn ein Gutachter in einem Großverfahren sich bzgl. des entscheidenden rechtlichen Zentralbegriffs mit wikipedia-Einträgen behilft, ebenso aber, wenn das LG Duisburg dem Gutachter gegenüber trotz Nachfragen eine nähere Erläuterung verweigert, was es unter Kausalität versteht (!), siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 226. Selbstverständlich gebietet § 78 StPO, Rechtsbegriffe auf die vom Gutachter festzustellenden Tatsachen näher zu umschreiben und zu erläutern, *Trück*, in:

Der Fall zeigt schließlich ebenfalls auf, dass zwei beliebte dogmatische Auswege, auf die Kausalität einer Sorgfaltspflichtverletzung für einen Erfolg zu verzichten, nämlich der Ruf nach Gefährdungsdelikten einerseits<sup>172</sup> oder einer fahrlässigen Mittäterschaft andererseits, in die Irre führen:

Ein (konkretes<sup>173</sup>) Gefährdungsdelikat der körperlichen Unversehrtheit, wie es etwa Österreich und die Schweiz bei gesteigerter Fahrlässigkeit vorsehen,<sup>174</sup> hätte die Kausalkette zwar kürzer gemacht, nach den Prämissen des LG Duisburg aber ebenso wenig eine Verantwortlichkeit generiert: Die Besucher gerieten erst durch ein Zusammenspiel diverser Akteure und Handlungen an der Rampe in konkrete (Lebens- und Leibes-) Gefahr, auch dieser Gefährterfolg muss zugerechnet werden – streng determiniert war er weder durch die Planung noch Genehmigung. Zwar könnte man sich mit der Zurechnung auf die durch die Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen hervorgerufenen, unmittelbar dort lokalisierten Gefahren begnügen, damit würde jedoch das Unrechtsausmaß der Tat (21 Tote, 652 Verletzte) nicht im Geringsten ausgeschöpft.<sup>175</sup>

Die fahrlässige Mittäterschaft verzichtet gerade auf den Kausalitätsnachweis der einzelnen Sorgfaltspflichtverletzung, sie ist jedoch uferlos – man kann dutzende, vielleicht sogar hunderte Mitarbeiter des Veranstalters und diverser Behörden der Stadt oder des Landes, die irgendwie an dem „gemeinsamen Handlungsprojekt“ Love-Parade mitgewirkt haben, zu fahrlässigen Mittätern erklären, jedenfalls sofern sie eine Gefahrenlage irgendwie hätten vorhersehen können (vor der diverse Personen vorab gewarnt hatten<sup>176</sup>).<sup>177</sup>

Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 1, 2014, § 78 Rn. 5.

<sup>172</sup> So etwa *Rengier*, in: Zöllner/Hilger/Küper/Roxin (Hrsg.), Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, 2013, S. 199 (214).

<sup>173</sup> Ein abstraktes wäre unmöglich allgemein zu formulieren, höchstens für einzelnen Teilbereiche („Wer eine Massenveranstaltung sorgfaltswidrig plant oder genehmigt [...]“ etc.), damit entgingen aber andere Akteure (namentlich hier die Polizei) einer Verantwortlichkeit.

<sup>174</sup> §§ 81 i.V.m. 89 ÖStG; Art. 129 SchwStGB.

<sup>175</sup> Das man auch nicht über eine erleichterte Zurechnung in der Strafzumessung (als „verschuldete Auswirkungen der Tat“ i.S.v. § 46 Abs. 2 StGB) wieder hereinholen kann, da das Beweismaß im deutschen Strafzumessungsrecht bzgl. strafbegründender und strafe erhöhender Tatsachen dasselbe ist, d.h. auch für die haftungsausfüllende Kausalität muss Vollbeweis erbracht werden, siehe m.w.N. *Grosse-Wilde* (Fn. 50), S. 260 in Fn. 2.

<sup>176</sup> Siehe zu den gravierenden Sicherheitsbedenken im Vorfeld der Love-Parade 2010 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.4.2017 – III-2 Ws 528 – 577/16, S. 41 ff.

<sup>177</sup> Siehe zu diesen Zurechnungskriterien für die fahrlässige Mittäterschaft *Renzikowski* (Fn. 125), S. 288 f. Ebenso ablehnend ggü. der fahrlässigen Mittäterschaft im vorliegenden Love-Parade Fall *Duttge* (Fn. 127), S. 44; die schärfste Gegnerin dieser Rechtsfigur (so auch die Einschätzung von *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 9. Aufl. 2015, S. 771 in Fn. 896) ist wiederum *Puppe*, GA 2004, 129; *dies.*, ZIS 2007,

Wir kommen also nicht darum herum, uns weiter mit der vielgeschmähten, „spröden“<sup>178</sup> Kausalität als Grundlage der Verantwortlichkeit eines Menschen für ein Ereignis herumzuschlagen und nach einem konsistenten Begriff der Einzelursache zu suchen.<sup>179</sup> Der Love-Parade-Fall sollte Anlass für die Rechtsprechung sein, sich endlich, nachdem die Wissenschaft über 80 Jahre den Weg dafür geebnet hat, von kontrafaktischen Konditionalsätzen für die Kausalitätsermittlung und Erfolgszurechnung zu lösen, sei es bei der *conditio*-Formel oder der Lehre vom rechtmäßigen Alternativverhalten, und sich wieder den „harten“ Tatsachen des verwirklichten Kausalverlaufs zuzuwenden.<sup>180</sup> Dann wird alles plötzlich sehr einfach,<sup>181</sup> und das Dickicht von Kausalität und Erfolgszurechnung lichtet sich.

234; dafür aber generell *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 242 mit umfangreichen Nachweisen, der freilich zugesteht, die Zurechnungsfigur der fahrlässigen Mittäterschaft könne „nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, einen hinreichend präzisen Begriff der fahrlässigen Gemeinschaftlichkeit zu bilden“, *ders.* (a.a.O. – Täterschaft), S. 772. Ein solcher lässt sich, wie das Love-Parade Verfahren veranschaulicht, aber gerade nicht bilden. Selbst im Zivilrecht wird diese Rechtsfigur von der Rechtsprechung des BGH (im Gegensatz zum RG) nicht anerkannt, siehe *Wagner* (Fn. 57), § 830 Rn. 18 f.

<sup>178</sup> Siehe *Grünhut*, ZStW 52 (1932), 337 (338), der von einem „trotz vielfacher Behandlung spröden Stoff“ in seiner Rezension der Kausalitäts-Studie von *Engisch* spricht.

<sup>179</sup> Siehe *Puppe*, RW 2011, 400: „Jede Verantwortung eines Menschen für ein Ereignis beruht auf einer Beziehung der Kausalität zwischen seinem Verhalten (Tun oder Unterlassen) und diesem Ereignis. Was immer noch gefordert werden mag für die Begründung und die Graduierung dieser Verantwortung, es ist eine Eigenschaft dieser Kausalbeziehung oder knüpft doch (wenigstens) an diese an. Das gilt für das Recht ebenso wie für die Moral.“ Ebenso *Hart/Honoré* (Fn. 151), S. 66; *Grosse-Wilde* (Fn. 50), S. 339 f.

<sup>180</sup> Dabei ist von der Rechtsprechung nicht zu erwarten, dass sie eine solche Rechtsprechungswende zur gesetzmäßigen Bedingung bzw. ihren modernen Fortentwicklungen (NESS-Test) offen ausweisen würde. Da der Begriff der „*conditio sine qua non*“ aber schillernd mehrdeutig ist, worauf er sich genau bezieht (und keineswegs semantisch auf kontrafaktische Konditionale festgelegt ist), und die Rechtsprechung immer wieder betont hat, sich außer der präsumtiv ursächlichen Handlung „nichts hinweg- oder hinzuzudenken“ (vgl. nur BGHSt 49, 1 [4 m.w.N.]), wäre eine goldene Brücke zur Kontinuität dadurch zu schlagen, dass sich die Notwendigkeit auf die abstrakte kausale Erklärung und nicht auf den Einzelfall bezieht, siehe bei und in obiger Fn. 157. Auch die Hinwendung des American Law Institute im neuesten Restatement Third (of Torts) zum NESS-Test erfolgte schonend als „Ergänzung“ zum „but for-Test“/*conditio sine qua non*, siehe §§ 26, 27 sowie näher *Sebok*, in: Infantino/Zervogianni (Hrsg.), *Causation in European Tort Law*, im Erscheinen, S. 60 ff.

<sup>181</sup> Siehe *Puppe*, NSTZ 2004, 554 (556) zu BGHSt 49, 1 – „Psychiatrie-Fall“.